

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser



Merkblatt für die

Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemein- schaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Stand vom 29.06.2017

Erarbeitet von einer KG des BLAK UmwS

Die LAWA hat auf ihrer 154. Sitzung am 14./15.09.2017 das vorliegende Arbeitspapier zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Dieses Merkblatt fasst die einschlägigen Regelungen der AwSV zur Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften in Kapitel 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zusammen und erläutert, welches Ziel mit diesen Regelungen verfolgt wurde. Insofern geht es über den Text der Verordnung hinaus, begründet jedoch keine eigenen Anforderungen. Für Organisationen oder Gemeinschaften, die sich anerkennen lassen wollen, gibt es wesentliche Hinweise, was die zuständigen Behörden im Rahmen der Anerkennung erwarten. Ziel ist es, mit diesen Erläuterungen das Anerkennungsverfahren zu erleichtern und über die Ländergrenzen hinweg zu vereinheitlichen.

In der Verordnung wurden Regelungen, die sowohl für Sachverständigenorganisationen, als auch für Güte- und Überwachungsgemeinschaften gelten, durch Verweise auf die entsprechenden Paragraphen und Absätze übernommen. Zur besseren Orientierung und Verständlichkeit werden in diesem Merkblatt diese Regelungen jeweils bei beiden Organisationen aufgeführt. Dadurch kommt es naturgemäß zu Doppelungen, es entfällt allerdings das beschwerliche Hin- und Herblättern. Gleichlautende Verpflichtungen für Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften wurden in einem Kapitel zusammengefasst.

Das Merkblatt ist das Ergebnis einer Kleingruppe des Bund/Länderarbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, an dem Vertreter der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften teilgenommen haben.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Herr Böhme	BMUB	Herr Benz	FGMA
Frau Eigelshofen*	NW	Herr Dr. Dinkler	VdTÜV
Herr Frank	SL	Herr Dr. Haesner****	TÜV Süd
Herr Klöck**	NW	Herr Homér	TPD
Herr Reichel***	UBA	Herr Lößner	BBS+GT
Herr Schütte	NI	Herr Lunk	ÜWG des Handwerks
Herr Wessels	BMUB		
Frau Zepf	BW		

* ab 2013, ** bis 2012, ***bis 2011, ****bis 2014

	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	5
2.	Begriffsbestimmungen und Abkürzungen	6
3.	Sachverständigenorganisationen (SVO)	7
3.1	Anerkennungsverfahren (zu § 52 AwSV)	
3.2	Anforderungen an die SVO	
3.2.1	Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 52 Absatz 3)	
3.2.2	Bestellungsanforderungen an Sachverständige (zu § 52)	
3.2.3	Pflichten der SVO (zu § 55 Absatz 1, 2 und 7)	
3.2.4	Pflichten der SVO, die Fachbetriebe nach § 62 zertifizieren (zu § 52 Absatz 3 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4))	
3.3	Beendigung der Anerkennung/Bestellung	
3.4.	Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben (§ 61 Absatz 1)	
4.	Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG)	21
4.1	Anerkennungsverfahren (zu § 57 Absatz 1, 2 und 4 AwSV)	
4.2	Anforderungen an die GÜG	
4.2.1	Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 57 Absatz 3)	
4.2.2	Anforderungen an die Fachprüfer (zu § 58 Abs. 1)	
4.2.3	Pflichten der GÜG (zu § 60 Absatz 1)	
4.3	Beendigung der Anerkennung/Bestellung	
4.4	Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben (zu § 61 Absatz 1)	
5.	Pflichten der SVO und der GÜG bei der Überwachung von Fachbetrieben	32
5.1	Anforderungen an die Fachbetriebe bei der Zertifizierung (zu § 62)	
5.2	Pflichten der SVO/GÜG gegenüber den Fachbetrieben (zu § 61)	
	Anlage 1: A) Antragsunterlagen für SVO	35
	B) Antragsunterlagen für GÜG	37
	Anlage 2: Prüfung von Anlagen durch Sachverständige	38

Anlage 3: Mindestinhalt eines Prüfberichtes	40
Anlage 4: Muster einer Freistellungserklärung	43
Anlage 5: Muster einer Zuverlässigkeitserklärung	44
Anlage 6: Muster einer Unabhängigkeitserklärung	45
Anlage 7: A) Interne Überwachungsregelung für Sachverständige	46
B) Interne Überwachungsregelung für Fachprüfer	49
Anlage 8: A)Muster eines Jahresberichtes für eine SVO	51
B) Muster eines Jahresberichtes für eine GÜG	58
Anlage 9: Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben	61
Anlage 10: Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe	65

1. Allgemeines

- 1.1 Am 22. April 2017 sind die §§ 57 – 60, am 1. August 2017 alle übrigen Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV; siehe BGBl. I 2017 S. 905) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt auch die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen (SVO) und Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG).

Die Anerkennung der Sachverständigenorganisationen (SVO) bezieht sich im Wesentlichen auf

- Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 46 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 der AwSV,
- die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 41 Absatz 2 und 3 sowie nach § 42 Satz 2 sowie
- die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 Absatz 1 AwSV.

Die Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG) bezieht sich nur auf die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 Absatz 1 AwSV.

Die Anforderungen an die Anerkennung von SVO sind in § 52, die von GÜG in § 57 der AwSV geregelt, die gemeinsamen Pflichten im Hinblick auf die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe in § 61 AwSV. Das vorliegende Merkblatt gibt zu dem Verordnungstext zusätzliche Erläuterungen und Kommentare, die das Verständnis der Rechtsnormen verbessern und ihre Zielrichtung erläutern sollen.

1.2 Zuständigkeiten

Zuständig für das Anerkennungsverfahren sind die zuständigen Behörden der Länder. Diese werden regelmäßig im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> veröffentlicht. Dort soll auch eine Liste der anerkannten SVO und GÜG veröffentlicht werden, die von den zuständigen Behörden dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen gemeldet wurden.

1.3 Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften

Sofern die Sachverständigen nach AwSV auf Prüfungsergebnisse nach anderen Rechtsvorschriften an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zurückgreifen wollen, übernehmen sie und ihre Organisation die volle Verantwortung für alle wasserrechtlich relevanten Inhalte dieser Prüfergebnisse, machen sich also die Ergebnisse der nach anderem Recht prüfberechtigten Personen zu Eigen. Im Falle der Übernahme von Ergebnissen anderer Organisationen oder Gruppierungen sind deren Name und die Anschrift und deren Ergebnisse im Prüfbericht anzugeben.

2. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Grundsätze der Anlagenprüfung: Allgemeine und übergreifende Organisationsanweisungen für die Prüfung bestimmter Anlagen oder Anlagenteile mit Verweisen auf einschlägige Richtlinien, Regelwerke, Normen, Arbeitsblätter und sonstige bei der Anlagenprüfung zu beachtende Unterlagen (z.B. Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für die Prüfung bestimmter Anlagen oder Anlagenteile) (vgl. § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4).

Tätigkeitsbereiche: Beschränkung von Sachverständigen oder Fachprüfern auf bestimmte Tätigkeiten gemäß Bestellungsschreiben (vgl. § 55 Satz 1 Nummer 2 für Sachverständige und § 60 Absatz 1 Nummer 2 für Fachprüfer)

Fachgebiet: Beschränkung der Anerkennung einer GÜG. Fachgebiete werden von der GÜG vorgeschlagen und beziehen sich auf bestimmte Anlagenarten (z.B. Heizölverbraucheranlagen), bestimmte wassergefährdende Stoffe oder bestimmte Tätigkeiten (z.B. Innenreinigung) (vgl. § 57 Absatz 5).

Tätigkeiten von Fachbetrieben: Beschränkung der Zertifizierung von Fachbetrieben auf bestimmte Anlagen, wassergefährdende Stoffe oder Tätigkeiten (vgl. § 62 Absatz 1 Satz 2 und § 61 Absatz 3 Satz 2).

Verwendete Abkürzungen

GÜG	Güte- und Überwachungsgemeinschaft
SVO	Sachverständigenorganisation
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

3. Sachverständigenorganisationen (SVO)

3.1 Anerkennungsverfahren (zu § 52 Absätze 1, 2 und 4 -7 AwSV)

3.1.1 Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung als SVO kann formlos bei den unter 1.2 genannten zuständigen Behörden der Länder oder bei den „Einheitlichen Stellen“ der Länder (vgl. § 52 Absatz 6 Satz 2 AwSV i.V.m. §§ 71a ff VwVfG) gestellt werden. Bei der Antragstellung ist es sinnvoll, sich an Anlage 1 Buchstabe A und den dort genannten Unterlagen zu orientieren und rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Behörde bezüglich spezieller Anforderungen aufzunehmen.

Da die Anerkennung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig ist, ist jeweils nur eine Anerkennung pro SVO erforderlich. Der Antrag auf Anerkennung soll in dem Land gestellt werden, in dem die SVO ihren Hauptsitz hat. Damit sollen eine räumliche Verzahnung zwischen der SVO, den von ihr zertifizierten Fachbetrieben sowie der zuständigen Behörde und damit optimale Kommunikationswege bei auftretenden inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen erreicht werden.

SVO, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Hauptsitz haben, sollen den Antrag in dem Bundesland stellen, in dem der voraussichtliche Schwerpunkt der zukünftigen Prüftätigkeit liegt.

3.1.2 Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung bezieht sich immer auf die Begutachtung und auf die Prüfung von Anlagen, ohne dass eine Einschränkung etwa im Hinblick auf bestimmte Anlagen oder Anlagenteile in dem Anerkennungsbescheid erfolgt. Die SVO kann sich jedoch in der praktischen Tätigkeit auf bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Anlagen (z.B. Heizölverbraucheranlagen oder Biogasanlagen) spezialisieren und andere Aufträge zurückweisen.

3.1.3 Gleichwertige Anerkennungen und im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen

Das Erfordernis der Anerkennung von SVO ist nach der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) nur zulässig, wenn sie keine Diskriminierung der Dienstleistungserbringer auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Ortes ihrer Niederlassung bewirkt. Um dies zu garantieren, müssen gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Anerkennungen gleichgestellt werden (§ 52 Absatz 2 AwSV).

Eine Gleichwertigkeit liegt nur vor, wenn alle Voraussetzungen des § 52 Absatz 3 AwSV vollständig erfüllt werden oder wenn die Anforderungen des Ausstellungsstaates, die zumindest von ihrer Zielsetzung her alle Anerkennungsvoraussetzungen des § 52 Absatz 3 AwSV vollständig abdecken, eingehalten werden. Eine erneute Anerkennung in Deutschland erfolgt zwar nicht, die ausländische Organisation muss je-

doch nach Absatz 2 Satz 2 vor Aufnahme der Prüf- oder Überwachungstätigkeit bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Gleichwertigkeit ergibt, – bei Bedarf auch in deutscher Sprache - vorlegen. Es ist vorgesehen, eine Liste der ausländischen Organisationen, deren Anerkennung gleichwertig ist, zu führen und im Internet zu veröffentlichen, damit Doppelarbeit bei den Behörden und den ausländischen Organisationen vermieden wird.

Sofern keine gleichwertige ausländische Anerkennung der Organisation gegeben ist, können zum Nachweis der im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen einzelne Bescheinigungen über die Erfüllung bestimmter in § 52 Absatz 3 genannten Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 genutzt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind. In diesen Fällen ist eine Anerkennung durch die zuständige Behörde erforderlich. Bei der Nutzung einzelner ausländischer Nachweise ist es entscheidend, dass die zugrundeliegenden Anforderungen im Hinblick auf ihre inhaltliche Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbar sind mit den entsprechenden Anforderungen der AwSV. Dies gilt insbesondere für die Prüfgrundsätze sowie das betriebliche Qualitätssicherungssystem, bei denen nationale Besonderheiten keine Rolle spielen.

3.1.4 Befristung

In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet. Ziel der Befristung ist, einen Anlass zu geben, die Anerkennungsvoraussetzungen auf Einhaltung und Aktualität zu überprüfen. Dazu zählen insbesondere die personelle Ausstattung der SVO, die Grundsätze der Anlagenprüfung, das Qualitätssicherungssystem sowie der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung.

3.1.5 Neuerteilung

Nach § 52 Absatz 6 Satz 1 ist über einen Antrag auf Anerkennung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wenn der Antrag auf Neuerteilung einer Anerkennung mit den vollständigen Unterlagen nicht mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung der Anerkennung gestellt wird, ist nicht gewährleistet, dass sich die Neuerteilung ohne Unterbrechung an die bisherige Anerkennung anschließt.

3.1.6 Einheitliche Stelle

§ 52 Absatz 6 Satz 2 AwSV regelt in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 6 bis 8), dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Abschnitt 1a, §§ 71a ff VwVfG) abgewickelt werden kann.

3.1.7 Anerkennung von Gruppen in Unternehmen

Es können auch Gruppen, die Teile eines Unternehmens sind, als SVO anerkannt werden, wenn sie in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind (§ 52 Abs. 7). Die SVO muss dabei nicht aus der privatrechtlichen Rechtsform

des Unternehmens ausgegliedert sein. In Haftungsfällen ist demnach letztlich das Gesamtunternehmen verantwortlich. Entscheidend ist, dass die SVO bei ihrer Prüf- und Gutachtertätigkeit unabhängig bleibt und die anderen Einheiten des Unternehmens keinen Einfluss darauf haben. Die Anforderungen des § 52 Absatz 3 sind nicht vom Unternehmen, sondern von der selbständigen organisatorischen Einheit zu erfüllen.

3.2 Anforderungen an die SVO

3.2.1 Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 52 Absatz 3)

3.2.1.1 Organisationsform der SVO und vertretungsberechtigte Person

Die SVO kann z.B. in Form eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft organisiert sein und muss eine vertretungsberechtigte natürliche Person (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) benennen. Diese Person vertritt die SVO im Rechtsverkehr und ist Ansprechpartner für die Behörde. Im Außenverhältnis ist sie verantwortlich dafür, dass Vorgaben des Anerkennungsbescheides oder der Behörde in der SVO umgesetzt werden und ein der AwSV entsprechendes ordnungsgemäßes Tätigwerden der SVO gewährleistet ist.

Die Vertretungsbefugnis ist anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.

Die vertretungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise Vorsorge gegen Korruption oder andere Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Sachverständigen getroffen wird.

3.2.1.2 Technische Leitung der SVO

Die SVO muss eine technische Leitung (Leiter mit Stellvertreter) haben, die gleichzeitig auch die vertretungsberechtigte Person sein kann (Satz 1 Nr. 2).

Die technische Leitung und ihre Stellvertretung müssen alle für Sachverständige geltenden Anforderungen nach § 53 AwSV erfüllen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass sie auch Erfahrungen in der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besitzen.

Die technische Leitung kann fachliche Weisungen an die Sachverständigen gem. § 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV aussprechen, an die die Sachverständigen gebunden sind, und die Einhaltung dieser Weisungen kontrollieren. Unabhängig hiervon hat sie eine Reihe von Pflichten innerhalb der SVO, sofern die vertretungsberechtigte Person diese Aufgaben nicht wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere:

- die Erfüllung der Pflichten der SVO gem. § 55 AwSV,
- die Aktualisierung der Grundsätze, die bei den Prüfungen zu beachten sind, sowie des Qualitätssicherungssystems,
- die Kontrollen der Prüfberichte der Sachverständigen und der Prüftätigkeit der Sachverständigen an Referenzanlagen gem. § 52 Absatz 3 Satz 3 AwSV,
- die Durchführung von Einzelgesprächen mit den Sachverständigen gem. § 52 Absatz 3 Satz 3 AwSV,

- die Überwachung der Sachverständigen, die Fachbetriebe zertifizieren und überwachen gem. § 52 Absatz 3 Satz 5 AwSV,
- die Kontrollen der Prüfmittel gem. § 52 Absatz 3 Satz 3 AwSV.

Die technische Leitung ist auch verantwortlich dafür, dass Aufträge nicht angenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erfüllung innerhalb der SVO nicht gegeben sind. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sie nicht über erforderliche Prüfgeräte verfügt oder eine Anlage geprüft werden soll, zu der innerhalb der SVO keine näheren Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist wichtig, um innerhalb der SVO ein einheitliches Vorgehen der Sachverständigen bei vergleichbaren Aufgaben sicherstellen zu können.

3.2.1.3 Delegation von Aufgaben

Sowohl die vertretungsberechtigte Person als auch die technische Leitung können bestimmte Aufgaben, für die sie verantwortlich sind, auf andere Personen innerhalb der SVO delegieren. Diese Delegation ist in der Organisationsstruktur der SVO (vgl. § 55 Nummer 6 Buchstabe a AwSV) mit den Namen der betroffenen Personen und der Dauer der Delegation darzustellen und aktuell zu halten.

3.2.1.4 Anzahl von Sachverständigen einer SVO

Die SVO muss über eine ausreichende Zahl von Sachverständigen verfügen (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 AwSV muss die SVO zumindest über eine technische Leitung bestehend aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie zwei weitere Sachverständige verfügen. Dabei ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung der SVO sicherzustellen, dass Urlaubs- und Krankheitszeiten ohne wesentliche Engpässe überbrückt werden können. Der nach § 55 Nummer 4 geforderte interne Erfahrungsaustausch bedarf erfahrungsgemäß mehrerer Personen, um verschiedene Fachrichtungen abzudecken und bei unterschiedlichen Ansichten zu einem qualifizierten Ergebnis zu kommen. Vor diesem Hintergrund wurden in der Vergangenheit in der Regel nur SVO anerkannt, die über mindestens fünf Personen verfügten.

3.2.1.5 Grundsätze der Anlagenprüfung

Grundsätze der Anlagenprüfung (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4) beschreiben unmittelbar oder durch Verweis, mit welchen Verfahren die Anlagen oder Anlagenteile zu prüfen sind, auf welche Merkmale besonders geachtet werden muss und wie bestimmte Prüfergebnisse grundsätzlich zu bewerten sind. Insbesondere bei Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe, die meist von ihrer Konstruktion und Gestaltung Einzelfälle sind, ist aber vom Sachverständigen zu entscheiden, was genau zu prüfen ist und welche Prüfmethoden anzuwenden sind.

Die SVO muss Grundsätze der Anlagenprüfung für die in § 46 AwSV vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige erarbeiten. Diese sollten in dem Qualitätssicherungssystem (vgl. 3.2.1.6) festgehalten und entsprechend den Erfahrungen aus den Anlagenprüfungen weiter fortgeschrieben werden.

3.2.1.6 Betriebliches Qualitätssicherungssystem

Die SVO hat zur Qualitätssicherung ein betriebliches Qualitätssicherungssystem aufzustellen und zu betreiben (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5). Dazu zählen auch in-

terne Regelungen zur Überwachung der Sachverständigen mit den Mindestinhalten gemäß Anlage 7 A. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen SVO kann die Überwachung auch durch Sachverständige anderer SVO durchgeführt werden. Kooperationsverträge und Änderungen der Anforderungen an die Überwachung der Sachverständigen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 55 Nr. 6 Buchst. a).

Zu der Qualitätssicherung gehört auch eine Organisationsstruktur, die eine ordnungsgemäße Verfolgung der Prüfaufträge, Termineinhaltung, Prüfungsdokumentation und -registratur gewährleistet. Dazu zählen insbesondere

- Organigramme,
- wichtige Stellenbeschreibungen,
- Angaben zur Qualifikation, Schulung, Bestellung und Fortbildung von Sachverständigen,
- Verfahrensanweisungen für die Durchführung von Prüfungen, für die Erstellung von Gutachten und ggf. für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gem. Anlage 8,
- Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Sachverständigen gem. Anlage 7,
- Verfahrensanweisungen für die Verwaltung und Archivierung von Schriftstücken,
- Verfahrensanweisungen für interne Audits,
- Verfahrensanweisungen für Rückmeldungen und Nachbesserungen,
- Verfahrensanweisungen für Bewertungen des Qualitätsmanagements durch die technische Leitung.

Sofern Prüfunterlagen und –ergebnisse oder Gutachten dezentral gelagert werden, ist von der SVO sicherzustellen, dass auf diese Unterlagen jederzeit zurückgegriffen werden kann, auch dann, wenn ein Sachverständiger, bei dem die Lagerung erfolgt, aus der SVO ausscheidet. Die Unterlagen sind in der Regel mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Außerdem hat die SVO Anforderungen an die ordnungsgemäße Überwachung der Fachbetriebe nach Anlage 8 zu erarbeiten und in das Qualitätssicherungssystem zu übernehmen, sofern sie für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben anerkannt werden will (3.2.4 und 3.3).

In das betriebliche Qualitätssicherungssystem ist der zuständigen Behörde nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WHG auf Verlangen Einblick zu gewähren.

3.2.1.7 Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden/Freistellungserklärung

Zur Vermeidung von Haftungsausfällen bei Schadensfällen infolge fehlerhafter Sachverständigenprüfungen müssen SVO einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € pro Schadensfall erbringen (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6). Da Sachverständige im amtshaftungsrechtlichen Sinne hoheitlich tätig werden, muss die SVO zur Vermeidung von Haftungsregressen zu Lasten der betr. Länder zudem eine Haftungsfreistellungserklärung vorlegen, in der die SVO die Länder von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer

Sachverständigen freistellt (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7). Ein Muster einer Freistellungserklärung findet sich in Anlage 4.

3.2.2 Einhaltung der Bestellanforderungen an Sachverständige (zu § 53)

3.2.2.1 Zuverlässigkeit

Sachverständige dürfen nur bestellt werden, wenn sie zuverlässig sind (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie Absätze 2 bis 4). Ein Muster einer Zuverlässigkeitserklärung für Sachverständige enthält Anlage 5.

3.2.2.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Sachverständigen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) erfordert es, dass die Prüfungen gewissenhaft und unparteiisch und ohne einzelfallbezogene Weisungen im Hinblick auf das Prüfergebnis durchgeführt werden. Ein Muster einer Unabhängigkeitserklärung für Sachverständige enthält Anlage 6. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit darf der Sachverständige nicht an der Planung, der Herstellung, der Errichtung, dem Vertrieb, der Instandhaltung oder dem Betrieb von Anlagen beteiligt sein, die er zu prüfen hat, und nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, dass sich deren Einflussnahme auf die Prüftätigkeit auswirken könnte. Die SVO hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise Interessenkonflikte zwischen Sachverständigem und Anlagenbetreiber ausgeschlossen sind und Vorsorge gegen Korruption getroffen wird.

Sachverständige dürfen keine Tätigkeiten für den Betreiber ausüben, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der von ihnen jeweils zu prüfenden Anlage haben. Dazu zählen vor allem:

- detaillierte Anlagenplanung, verfahrenstechnische Auslegung, Berechnung einzelner Komponenten,
- Durchführung von erforderlichen Berechnungen und Untersuchungen bei der Planung, wie z. B. statische Berechnungen zur Dimensionierung, Beständigkeitsuntersuchungen,
- fachtechnische Begutachtung im Rahmen von Eignungsfeststellungen,
- Bescheinigung gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 AwSV zum Wegfall der Eignungsfeststellungspflicht,
- Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage,
- Betrieb der Anlage,
- Durchführung der Betreiberkontrolle für die Anlage,
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- Entleerung der Anlage
- Vertrieb von und Handel mit Anlagen oder Anlagenteilen, Vertrieb von entsprechender Software

- Tätigkeiten mit Übernahme wirtschaftlicher Prozessverantwortung (z.B. Verfahrensoptimierung).

Unberührt bleiben z. B. folgende Arbeiten, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht beeinträchtigen:

- Erstellung eines allgemeinen Anlagenkonzeptes,
- gutachterliche Beratung des Betreibers im Hinblick auf die Anlagensicherheit und spätere Prüfungen der Anlage durch Sachverständige,
- Durchführung von Planungen oder Erstellung von Gutachten im Bereich anderer Anlagen eines Betriebes
- Beurteilung von Instandhaltungskonzepten,
- Einbringung von Fachkompetenz hinsichtlich sicherheitstechnischer Fragestellungen, z.B. bei der Erstellung von sicherheitstechnischen Bewertungen, Gefährdungsbeurteilungen oder systematischer Sicherheitsbetrachtungen.

3.2.2.3 Körperliche Eignung

Sachverständige müssen körperlich in der Lage sein, die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Dazu zählt insbesondere, dass sie in der Lage sind, ihre jeweiligen Aufgaben sachgerecht durchzuführen, z.B. auch schwer zugängliche Stellen einer Anlage – z.B. hintere Behälter bei Batterietanks - zu erreichen und die Prüfung auch in Arbeitsschutzkleidung oder bei hohen Umgebungstemperaturen durchzuführen. Bei der Übertragung von Prüfaufträgen durch die SVO sind gesundheitsbedingte Einschränkungen zu beachten. Auf eine eigenständige Regelung zur geistigen Eignung wurde in der AwSV verzichtet, da die Einhaltung der Anforderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 entsprechende Qualitäten voraussetzt.

3.2.2.4 Fachkunde

Sachverständige müssen über eine hinreichende Fachkunde verfügen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4). Diese ist nachgewiesen, wenn die Person ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder eine nach anderen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannte Berufsqualifikation vorweisen kann (Absatz 5 Satz 1). Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationsnachweisen hat die SVO die nach anderen Rechtsvorschriften ggf. getroffenen Regelungen zu beachten. Fehlt es an einer solchen Regelung, ist eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nicht gegeben.

3.2.2.5 Erfahrungen

Unter den durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen ist eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung oder des Betriebs sowie auf dem Gebiet der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verstehen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 2).

Auf hinreichende Erfahrungen bei Prüfungen von Anlagen kann nicht verzichtet werden. Soweit diese nicht vorliegen, muss der zu bestellende Sachverständige in Abhängigkeit von seinen Tätigkeitsbereichen über einen angemessenen Zeitraum an einer ausreichenden Zahl von Prüfungen eines bestellten Sachverständigen teilnehmen, ohne selbst für die Prüfungen verantwortlich zu sein. Unter der Teilnahme ist eine aktive Tätigkeit bis hin zur eigenen Prüfung zu verstehen, die allerdings unter der Kontrolle des bestellten Sachverständigen erfolgt.

Diese Erfahrungen sind insbesondere nötig, um nachvollziehen zu können, warum eine bestimmte technische Lösung in einer Anlage gewählt wurde und um dann auch eine Möglichkeit zu finden, diese Anlage auf Mängel zu prüfen. Insbesondere bei Anlagen, für die noch keine Grundsätze erarbeitet wurden, muss im Einzelfall vom Sachverständigen entschieden werden, was genau zu prüfen ist und welche Prüfmethoden anzuwenden sind.

3.2.2.6 Theoretische und praktische Prüfung im Hinblick auf Fachkunde und Erfahrungen

Die SVO hat sich mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der Bestellung davon zu überzeugen, dass der zu bestellende Sachverständige den Anforderungen an Fachkunde und Erfahrungen genügt (§ 53 Absatz 5 Satz 3). Zur guten Vorbereitung der Prüfungen soll die SVO eine Prüfungsordnung erstellen. Über den Termin von Prüfungen soll die SVO die zuständige Behörde rechtzeitig informieren. An der Prüfung sollen zwei Sachverständige der SVO teilnehmen, um die Neutralität zu gewährleisten.

3.2.2.7 Sprachkenntnisse

Zu den erforderlichen Kenntnissen der maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) gehören auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke lesen und verstehen und mit dem Betreiber kommunizieren zu können.

3.2.2.8 Mehrfachbestellung

Sachverständige dürfen nur von einer SVO bestellt sein (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6). Wechselt ein Sachverständiger von einer SVO zu einer anderen, so muss er aus der SVO, bei der er vorher bestellt war, ausscheiden, so dass diese Bestellung erlischt (§ 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Dies ist bei jeder Bestellung, zumindest an Hand des Lebenslaufes und ggf. der vorliegenden beruflichen Erfahrungen durch die neu bestellende SVO zu überprüfen. Dies soll verhindern, dass ein Sachverständiger in das Qualitätssicherungssystem mehrerer SVO eingebunden ist und damit u.U. widersprüchlichen Anforderungen genügen muss.

3.2.3 Pflichten der SVO (zu § 55)

3.2.3.1 Anzeige einer Bestellung

Jede neue Bestellung eines Sachverständigen oder das Erlöschen einer Bestellung ist der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen nach der Bestellung oder Aufhebung mitzuteilen (§ 55 Nummer 2).

3.2.3.2 Inhalte der Bestellsakts

Die Bestellung eines Sachverständigen hat die SVO für jede Person in einer Bestellsakts zu dokumentieren (§ 53 Absatz 1 Satz 3). Diese Bestellsakts muss insbesondere Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Fortbildungen, über die erforderliche Fachkunde, über die erforderlichen, in praktischer Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sowie zur Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit enthalten.

Die SVO hat sich davon zu überzeugen, dass die Fachkunde und die durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass der Sachverständige die Prüfungen und Überwachungen ordnungsgemäß durchführt und dass die dafür erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Dies muss mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung erfolgen, deren wesentlichen Inhalte in der Bestellsakts zu dokumentieren sind (vgl. § 53 Absatz 5 Satz 3 und 4).

3.2.3.3 Tätigkeitsbereiche eines Sachverständigen

Sofern die SVO Tätigkeitsbereiche (z.B. Prüfung bestimmter Anlagen, Erstellung von Gutachten) der einzelnen Sachverständigen festlegt (§ 53 Abs. 1 Satz 2), sind diese von der SVO entsprechend der Qualifikation der Sachverständigen genau zu bezeichnen. Ggf. ist eine Einschränkung der Tätigkeitsbereiche erforderlich. Veränderungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 55 Satz 1 Nummer 2).

3.2.3.4 Erfüllung der Bestellsaktsvoraussetzungen

Die Technische Leitung muss regelmäßig überprüfen, ob die bei ihr tätigen Sachverständigen die Bestellsaktsvoraussetzungen weiterhin erfüllen, insbesondere ihre Unabhängigkeit wahren (siehe 3.2.2.2.).

3.2.3.5 Beachtung von Vorschriften

Die Technische Leitung muss sicherstellen, dass die Sachverständigen die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Regeln beachten und über Rechtsänderungen und Novellen rechtzeitig informiert sind.

3.2.3.6 Fortschreibung der Grundsätze zur Anlagenprüfung

Die SVO hat die gemäß 3.2.1.5 erstellten Grundsätze zur Anlagenprüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 sowie die gemäß 3.2.4.1 erstellten Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu erarbeiten und fortzuschreiben. In die Fortschreibung sollen die Erkenntnisse aufgrund des Erfahrungsaustausches einfließen.

Wesentliche Änderungen, Neufassungen und der aktuelle Stand der Grundsätze zur Anlagenprüfung sind der zuständigen Behörde mindestens jährlich im Jahresbericht bekannt zu geben (§ 55 Nummer 6 Buchst. a) .

3.2.3.7 Anlagenprüfung ohne Grundsätze

Die SVO ist verpflichtet, vor der Prüfung einer Anlage, für die es bei der SVO noch keine speziellen Grundsätze gibt, anhand der wasserrechtlichen Anforderungen und der technischen Regeln einen Prüfplan aufzustellen. Aus den bei der Prüfung dieser Anlagen gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen ist bei regelmäßigen Prüfungen dieser Anlagen ein Grundsatz zu entwickeln.

3.2.3.8 Ordnungsgemäße Durchführung von Anlagenprüfungen

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung von Anlagenprüfungen durch die technische Leitung richtet sich nach Anlage 7 A.

3.2.3.9 Regelmäßiger interner Erfahrungsaustausch

Der interne Erfahrungsaustausch (§ 55 Nummer 4) dient dazu, dass alle Sachverständigen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse im Aufgabenbereich der SVO informiert sind und einheitliche Prüfaussagen getroffen werden. Die SVO hat die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten. Er soll unabhängig von der Notwendigkeit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen dafür Sorge tragen, dass alle tätigen Sachverständigen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse und über wesentliche Erkenntnisse aus dem Fachschrifttum informiert sind. Dazu zählen insbesondere

- Erfahrungen mit verbesserten technischen Produkten oder Prüfverfahren
- Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die Prüfungen bedeutsam sind,
- besondere ortsbezogene Vorgaben oder Erfahrungen, die bei Prüfungen berücksichtigt werden müssen,
- besondere Erkenntnisse, die bei der Erstellung von Gutachten gewonnen wurden,
- Erfahrungen bei der Zertifizierung von Fachbetrieben und
- Berichte über wesentliche Erkenntnisse von Fortbildungsveranstaltungen sowie von Fachartikeln.

Die Organisationsform des Erfahrungsaustauschs ist ebenso wenig vorgegeben wie die Frage, welche Inhalte zu behandeln sind. Die Häufigkeit hängt insbesondere von dem Spektrum der Tätigkeiten der SVO ab; es hat jedoch mindestens viermal im Jahr ein Erfahrungsaustausch stattzufinden. Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Prüfgrundsätze und der Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben können auch mehrere SVO gemeinsam durchführen.

3.2.3.10 Externer Erfahrungsaustausch

Jede SVO muss an dem mindestens einmal im Jahr durchzuführenden externen Erfahrungsaustausch aller SVO teilnehmen (§ 55 Nr. 5). Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagenprüfungen, Gutachten im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren und ggf. die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe von allen SVO nach dem gleichen Muster vorgenommen wird. Außerdem sollen Erfahrungen bei der Anlagenprüfung, der Zertifizierung – insbesondere bezüglich der organisatorischen, personellen und gerätetechnischen Ausstattung der Fachbetriebe – ausgetauscht werden, um ein einheitliches Anforderungsniveau zu erreichen.

Um auch die Erkenntnisse der GÜG bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben berücksichtigen zu können und Unterschiede zwischen der Zertifizierung und Überwachung durch SVO und GÜG zu vermeiden, empfiehlt es sich, den externen Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Zertifizierung und Überwachung gemeinsam mit den GÜG durchzuführen. Dieser Erfahrungsaustausch kann unabhängig, in zeitlicher Abfolge oder gemeinsam mit dem, der sich insbesondere auf die Prüfungen bezieht, organisiert werden.

3.2.3.11 Jahresbericht

Jährlich ist bis zum 31. März der zuständigen Behörde und der jeweiligen zuständigen Behörde der Länder, in denen Anlagenprüfungen stattgefunden haben, ein Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen (§ 55 Nummer 6). Die Übermittlung sollte als Datei auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Der Mindestinhalt ergibt sich aus Anlage 8 Teil A.

3.2.3.12 Fortbildung

Die Notwendigkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 55 Nummer 8) gilt für die technische Leitung sowie für alle in der SVO tätigen Sachverständigen. Die Form und die Dauer der Veranstaltungen sowie die Anbieter sind nicht festgelegt, die Veranstaltungen sollen jedoch einen direkten fachlichen Bezug zu der Prüftätigkeit der Sachverständigen haben. Sinnvollerweise sollten von den einzelnen Sachverständigen verschiedene Veranstaltungen mit einem breiten inhaltlichen Spektrum besucht werden, um im Rahmen des Erfahrungsaustausches diese neuen Erkenntnisse allen mitteilen zu können. Die Teilnahme aller Sachverständigen an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen ist durch die SVO zu kontrollieren.

3.2.3.13 Prüftagebuch

Die SVO hat sicherzustellen, dass die Sachverständigen ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindestens Art, gegenständlicher und zeitlicher Umfang und Ergebnisse der an einem Tag durchgeführten Prüfungen ergeben (§ 56 Absatz 1). Das Prüftagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass Änderungen in einer einmal gespeicherten Datei nachvollziehbar bleiben. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr das Prüftagebuch vorzulegen oder die Einsichtnahme zu ermöglichen. Die technische Leitung hat stichprobenartig die Prüftagebücher und die Prüfberichte zu kontrollieren und evtl. Mängeln bei der Führung der Prüftagebücher oder der Erstellung der Prüfberichte sofort nachzugehen.

3.2.4 Pflichten der SVO, die Fachbetriebe nach § 62 zertifizieren (zu § 52 Absatz 3 Satz 4 und 5 in Verb. mit § 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4)

3.2.4.1 Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung

Die SVO muss Grundsätze aufstellen, nach denen eine Zertifizierung und Überwachung der zukünftigen Fachbetriebe erfolgt. Dazu zählen insbesondere die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen, die überprüft werden müssen, bevor ein Betrieb als Fachbetrieb zertifiziert werden kann. Bezüglich der personellen und organisatorischen Anforderungen ist darzustellen, wie und nach welchen Kriterien festgestellt wird, ob die Vorgaben der AwSV erfüllt werden. Bei den technischen Voraussetzungen, die ein Fachbetrieb erfüllen muss, ist in Abhängigkeit von dem Tätigkeitsbereich des Fachbetriebes zu definieren, welche Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen vorhanden sein müssen, wie festgestellt werden kann, dass sie sich in einem ordnungs- und zeitgemäßen Zustand befinden und wie sichergestellt werden kann, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt.

3.2.4.2 Überwachung der Fachbetriebe

Die SVO muss außerdem darstellen, wie die laufende Überwachung der Fachbetriebe erfolgt. Dazu zählen zum einen die Kontrolle eines ausreichenden Informationsflusses innerhalb des Fachbetriebs (z.B. über aktualisierte Arbeitsanweisungen), die Einhaltung von Arbeitsbedingungen, die für das fachlich korrekte Arbeiten erforderlich sind (siehe 5.2.5), der Fortbildung sowie die Pflege von technischen Einrichtungen und Arbeitsgeräten. Zum anderen ist darzustellen, welche dieser Schritte mündlich oder aus der Ferne erfolgen können und wann die persönliche Anwesenheit eines Fachprüfers vor Ort erforderlich wird.

3.2.4.3 Interner Erfahrungsaustausch

Die SVO hat die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2); sie soll diese Erkenntnisse mit den kontrollierenden Sachverständigen regelmäßig erörtern. Ziel ist es, ein vergleichbares Anforderungsprofil für die Fachbetriebe zu entwickeln, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass keine grundlegenden Unterschiede bei den Prüfungen der Fachprüfer bestehen. Zur Auswertung gehört auch die Teilnahme an dem Erfahrungsaustausch mit anderen SVO und GÜG, die Fachbetriebe zertifizieren und überwachen.

3.2.4.4 Jahresbericht

Jährlich ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März ein Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Die Übermittlung sollte als Datei auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Der Mindestinhalt ist in Anlage 6 dargestellt. Dieser Bericht kann Bestandteil des Berichtes der SVO zu den SV-Prüfungen (siehe 3.2.3.11) sein. Daten, die nach dem UStatG an destatis geliefert

werden müssen, können im selben Format in den Jahresbericht aufgenommen werden.

3.3 Beendigung der Anerkennung/Bestellung

3.3.1 Widerruf der Anerkennung

Den Widerruf der Anerkennung regelt § 54 Absatz 1 der AwSV sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des jeweiligen Bundeslandes. Auf das Verfahren wird hier nicht eingegangen.

3.3.2 Erlöschen der Anerkennung und Bestellung von Sachverständigen

Das Erlöschen der Bestellung der Sachverständigen bei ihrem Ausscheiden aus der SVO oder im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung (§ 54 Absatz 3 Satz 1) soll bewirken, dass Einzelpersonen keine Prüfungen von Anlagen oder Überwachungen von Fachbetrieben durchführen, ohne in einen organisatorischen Rahmen und fachlichen Austausch eingebunden zu sein. Im Fall von Mängeln, die bei der Prüfung einer Anlage oder der Überwachung eines Fachbetriebes nicht festgestellt wurden und die Schäden zur Folge hatten, soll verhindert werden, dass Schadenersatzforderungen erfolglos bleiben.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 54 Abs. 2 Satz 1) besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die SVO nicht mehr alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen kann. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass zwar ein Unternehmen insolvent ist, die als SVO arbeitende selbstständige organisatorische Einheit jedoch mit den aufgetretenen Problemen nichts zu tun hat. Für solche Fälle wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anerkennung einer SVO auf Antrag für einen befristeten Zeitraum erneut erteilt wird.

3.4 Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben; Schulungsangebote (§ 61 Absatz 1 und 2)

3.4.1 Kontrolle der Fachbetriebe, insbesondere der praktischen Tätigkeiten

Die SVO muss regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, prüfen, ob der Fachbetrieb den Anforderungen der AwSV genügt und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Hierzu zählt auch die Kontrolle von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten (§ 61 Abs. 1 Satz 2), bei der sich der Sachverständige vor Ort davon überzeugen soll, dass der Fachbetrieb seine Aufgaben von der Geräteausstattung, dem Geräteinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken her so wahrnimmt, dass das Ergebnis die wasserrechtlichen Anforderungen und die sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllt. Die SVO kann Zeitpunkt und Anlage frei wählen. Der Sachverständige muss nicht während der gesamten Tätigkeit des Fachbetriebs anwesend sein. Die Beurteilung der Referenzfähigkeit kann im Rahmen der Prüfung einer Anlage nach § 46 AwSV erfolgen.

3.4.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, geeignete technische Ausrüstung

Mindestens alle zwei Jahre ist zu kontrollieren, ob die betrieblich verantwortliche Person des Fachbetriebs im vergangenen Zeitraum an zumindest einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung sowie das für Fachbetriebsarbeiten eingesetzte Personal an den vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben (§ 61 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2; vgl. auch § 62 Absatz 2 Nummer 3 AwSV). Form und Dauer der Veranstaltungen sowie der Anbieter sind nicht festgelegt. Zu kontrollieren ist weiterhin, ob der Fachbetrieb über eine für seinen Tätigkeitsbereich geeignete technische Ausrüstung verfügt. Zur Geeignetheit zählt nicht nur die Vollständigkeit, sondern auch die uneingeschränkte technische Einsetzbarkeit, also der einwandfreie Zustand.

3.4.3 Dokumentation der Kontrollen

Die Ergebnisse dieser alle zwei Jahre erfolgenden Kontrollen eines Fachbetriebs sind daraufhin zu dokumentieren, wann und wo sie durchgeführt wurden, welche Personen des Fachbetriebs eingebunden waren, wie die personelle und technische Ausstattung kontrolliert wurde und welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

3.4.4 Schulungsangebote (§ 61 Absatz 2)

Die SVO muss den Fachbetrieben Schulungsangebote mit folgenden Inhalten machen:

- Aufbau und Funktionsweise von Anlagen sowie ihr Gefährdungspotenzial, dazu zählen insbesondere auch die Funktionsweise sicherheitstechnischer Anlagenteile oder die Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um wassergefährdende Stoffe im Falle von Undichtheiten zurückzuhalten und ggf. aufzunehmen,
- Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen in Gewässern, aber auch im Hinblick auf die Materialverträglichkeit mit Bauprodukten und mögliche Reaktionen bei ihrer Freisetzung in die Umwelt, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften für die Tätigkeit des Fachbetriebs,
- Vorgaben des Umweltrechts sowie angrenzender Rechtsbereiche sowie
- Verarbeitung von Bauprodukten und Anlagenteilen; hierbei sind insbesondere auch die Verarbeitungshinweise und Benutzungsbedingungen der Hersteller einzubeziehen.

Die Schulungen müssen nicht von eigenem Personal bestritten werden, die SVO können sich auch externer Fachleute bedienen. Die Verantwortung für die Qualität und die Inhalte der Schulung verbleibt jedoch auch dann bei der SVO.

4 Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG)

4.1 Anerkennungsverfahren (zu § 57 Absatz 1, 2 und 4 – 6 AwSV)

4.1.1 Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung als GÜG kann formlos bei den unter 1.2 genannten zuständigen Behörden oder bei den „Einheitlichen Stellen“ der Länder gestellt werden (§ 57 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. §§ 71a ff VwVfG). Bei der Antragstellung ist es sinnvoll, sich an Anlage 1 Buchstabe B und den dort genannten Unterlagen zu orientieren und rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Behörde bezüglich spezieller Anforderungen aufzunehmen.

Da die Anerkennung in allen Ländern der Bundesrepublik gültig ist, ist jeweils nur eine Anerkennung pro GÜG erforderlich. Der Antrag auf Anerkennung soll in dem Land gestellt werden, in dem die GÜG ihren Hauptsitz hat. Damit sollen eine räumliche Verzahnung zwischen der GÜG, den von ihnen zertifizierten Fachbetrieben sowie der zuständigen Behörde und damit optimale Kommunikationswege bei auftretenden inhaltlichen, personellen und organisatorischen Fragen erreicht werden.

Organisationen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Hauptsitz haben, sollen den Antrag in dem Bundesland stellen, in dem der voraussichtliche Schwerpunkt der zukünftigen Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit liegt.

4.1.2 Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung kann auf bestimmte Fachgebiete (siehe Nummer 2) beschränkt werden (§ 57 Absatz 5 Satz 1). Die Fachgebiete werden von der GÜG vorgeschlagen.

4.1.3 Gleichwertige Anerkennungen und im Wesentlichen vergleichbare Anforderungen

Das Erfordernis der Anerkennung von GÜG ist nach der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/1213/EG) nur zulässig, wenn sie keine Diskriminierung der Dienstleistungserbringer auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder des Ortes ihrer Niederlassung bewirkt. Um dies zu garantieren, müssen gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Anerkennungen gleichgestellt werden (§ 57 Absatz 2).

Eine Gleichwertigkeit liegt nur vor, wenn alle Voraussetzungen des § 57 Absatz 3 AwSV vollständig erfüllt werden oder wenn die Anforderungen des Ausstellungsstaates, die zumindest von ihrer Zielsetzung her alle Anerkennungsvoraussetzungen des § 57 Absatz 3 AwSV vollständig abdecken, eingehalten werden. Eine erneute Anerkennung in Deutschland erfolgt zwar nicht, die ausländische Organisation muss jedoch nach § 57 Absatz 2 Satz 2 vor Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Gleichwertigkeit

ergibt, – bei Bedarf auch in deutscher Sprache - vorlegen. Es ist vorgesehen, eine Liste der ausländischen GÜG, die gleichwertig sind, zu führen und im Internet zu veröffentlichen, damit Doppelarbeit bei den Behörden und den ausländischen GÜG vermieden wird.

Sofern keine gleichwertige ausländische Anerkennung der Organisation gegeben ist, können zum Nachweis der im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen einzelne Bescheinigungen über die Erfüllung bestimmter in § 57 Absatz 3 genannten Anforderungen nach § 57 Absatz 4 in Verb. mit § 52 Absatz 4 genutzt werden, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind. In diesen Fällen ist eine Anerkennung durch die zuständige Behörde erforderlich. Bei der Nutzung einzelner ausländischer Nachweise ist es entscheidend, dass die zugrundeliegenden Anforderungen im Hinblick auf ihre inhaltliche Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbar sind mit den entsprechenden Anforderungen der AwSV. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben, bei denen nationale Besonderheiten keine Rolle spielen. Im Hinblick auf das Verfahren über eine einheitliche Stelle wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Nummer 3.1.6 verwiesen.

4.1.4 Befristung

In der Regel wird die Anerkennung auf fünf Jahre befristet (vgl. § 57 Absatz 5). Ziel der Befristung ist, einen Anlass zu geben, die Anerkennungsvoraussetzungen auf Einhaltung und Aktualität zu überprüfen. Dazu zählen insbesondere die personelle Ausstattung der GÜG, das Qualitätssicherungssystem und die Grundsätze, die bei der Zertifizierung und der Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind.

4.1.5 Neuerteilung

Nach § 57 Absatz 6 Satz 1 ist über einen Antrag auf Anerkennung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wenn der Antrag auf Neuerteilung einer Anerkennung mit den vollständigen Unterlagen nicht mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung der Anerkennung gestellt wird, ist nicht gewährleistet, dass sich die Neuerteilung ohne Unterbrechung an die bisherige Anerkennung anschließt.

4.1.6 Einheitliche Stelle

§ 57 Absatz 6 AwSV regelt in Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 6 bis 8), dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Abschnitt 1a, §§ 71a ff VwVfG) abgewickelt werden kann.

4.2 Anforderungen an die GÜG

4.2.1 Voraussetzungen der Anerkennung (zu § 57 Absatz 3)

4.2.1.1 Organisationsform der GÜG, vertretungsberechtigte Person

Die GÜG kann z.B. in Form eines Vereins, einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft organisiert sein und muss eine vertretungsberechtigte, natürliche Person benennen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Diese Person vertritt die GÜG im Rechtsverkehr und ist Ansprechpartnerin für die Behörde. Im Außenverhältnis ist sie verantwortlich dafür, dass Vorgaben des Anerkennungsbescheides oder der Behörde in der GÜG umgesetzt werden und ein der AwSV entsprechendes ordnungsgemäßes Tätigwerden der GÜG gewährleistet ist. Die Vertretungsbefugnis ist anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen. Die vertretungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise Vorsorge gegen Korruption oder andere Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Fachprüfer getroffen wird.

4.2.1.2 Technische Leitung

Die GÜG muss eine technische Leitung (Leiter und dessen Stellvertreter) haben, die gleichzeitig auch die vertretungsberechtigte Person sein kann.

Die technische Leitung und ihre Stellvertretung müssen alle für Fachprüfer geltenden Anforderungen nach § 58 erfüllen. Die technische Leitung kann fachliche Weisungen an die Fachprüfer gem. § 57 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 AwSV aussprechen, an die die Fachprüfer gebunden sind, und die Einhaltung dieser Weisungen kontrollieren. Unabhängig hiervon hat sie eine Reihe von Pflichten innerhalb der GÜG, sofern die vertretungsberechtigte Person diese Aufgaben nicht wahrnimmt. Dazu zählen insbesondere:

- die Erfüllung der Pflichten der GÜG gem. § 60 Absatz 1 AwSV,
- die Aktualisierung der Grundsätze, die bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind, sowie des Qualitätssicherungssystems,
- die Überwachung der Fachprüfer gem. § 57 Absatz 3 Satz 2 AwSV.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll innerhalb der GÜG ein einheitliches Vorgehen der Fachprüfer bei vergleichbaren Aufgaben sicherstellen.

4.2.1.3 Delegation von Aufgaben

Sowohl die vertretungsberechtigte Person als auch die technische Leitung können bestimmte Aufgaben, für die sie verantwortlich sind, auf andere Personen innerhalb der GÜG delegieren. Diese Delegation ist in der Organisationsstruktur der GÜG mit den Namen der betroffenen Personen und der Dauer der Delegation darzustellen und aktuell zu halten.

4.2.1.4 Anzahl von Fachprüfern einer GÜG

Die GÜG muss über eine ausreichende Zahl von Fachprüfern verfügen (§ 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).

Nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 AwSV muss die GÜG zumindest über eine technische Leitung bestehend aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie zwei weitere Fachprüfer verfügen, die nicht unbedingt fest angestellt, aber vertraglich gebunden sein müssen. Dabei ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung der GÜG sicherzustellen, dass Urlaubs- und Krankheitszeiten ohne wesentliche Engpässe überbrückt werden können. Der nach § 60 Absatz 1 Nummer 6 geforderte interne Erfah-

rungsaustausch bedarf erfahrungsgemäß mehrerer Personen, um verschiedene Fachrichtungen abzudecken und bei unterschiedlichen Ansichten zu einem qualifizierten Ergebnis zu kommen. Vor diesem Hintergrund wurden in der Vergangenheit bei den SVO, die wie die GÜG Fachbetriebe überwachen, in der Regel nur solche anerkannt, die über mindestens fünf Personen verfügten.

4.2.1.5 Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung

Die GÜG muss Grundsätze aufstellen, nach denen die Zertifizierung und Überwachung der zukünftigen Fachbetriebe erfolgt (§ 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Dazu zählen insbesondere die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen, die überprüft werden müssen, bevor ein Betrieb als Fachbetrieb zertifiziert werden kann. Bezüglich der personellen und organisatorischen Anforderungen ist darzustellen, wie und nach welchen Kriterien festgestellt wird, ob die Vorgaben der AwSV erfüllt werden. Bei den technischen Voraussetzungen, die ein Fachbetrieb erfüllen muss, ist in Abhängigkeit von dem Tätigkeitsbereich des Fachbetriebes zu definieren, welche Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen vorhanden sein müssen, wie festgestellt werden kann, dass sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und wie sichergestellt werden kann, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt.

4.2.1.6 Betriebliches Qualitätssicherungssystem

Die GÜG hat zur Qualitätssicherung ein betriebliches Qualitätssicherungssystem aufzustellen und zu betreiben (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5). Die GÜG muss darstellen, dass im betrieblichen Qualitätssicherungssystem geeignete Organisationsstrukturen für die ordnungsgemäße Überwachung der Fachprüfer und der Fachbetriebe vorgesehen sind (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Dazu zählt, dass alle Fachprüfer über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse im Aufgabenbereich der GÜG informiert sind und einheitliche Kriterien bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben angewendet werden. Im Rahmen einer Kooperation mit anderen SVO oder GÜG kann die Überwachung auch durch Fachprüfer anderer SVO oder GÜG durchgeführt werden. Kooperationsverträge und Änderungen der Anforderungen an die Überwachung der Fachprüfer sind der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3).

Zu der Qualitätssicherung gehört auch eine Organisationsstruktur, die eine ordnungsgemäße Dokumentation der Überprüfungen der Fachbetriebe und Registratur gewährleistet. Dazu zählen insbesondere

- Organigramme,
- wichtige Stellenbeschreibungen,
- Angaben zur Qualifikation, Schulung, Bestellung und Fortbildung von Fachprüfern,
- Verfahrensanweisungen für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gem. Anlage 8,
- Verfahrensanweisungen für die Verwaltung und Archivierung von Schriftstücken,
- Verfahrensanweisungen für interne Audits,
- Verfahrensanweisungen für Bewertungen des Qualitätsmanagements durch die technische Leitung.

Die GÜG hat im Rahmen der Qualitätssicherung Anforderungen an die Überwachung der Fachprüfer mit den Mindestinhalten in Anlehnung an Anhang 7 B zu erstellen.

In das betriebliche Qualitätssicherungssystem ist der zuständigen Behörde nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WHG auf Verlangen Einblick zu gewähren.

4.2.1.7 Überwachung der Fachbetriebe

Die GÜG muss außerdem darstellen, wie die laufende Überwachung der Fachbetriebe erfolgt (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Dazu zählen die Kontrolle eines ausreichenden Informationsflusses innerhalb des Fachbetriebs (z.B. über aktualisierte Arbeitsanweisungen), der Einhaltung von Arbeitsbedingungen, die für das fachlich korrekte Arbeiten erforderlich sind (siehe 5.1.5), der Fortbildung sowie der Pflege von technischen Einrichtungen und Arbeitsgeräten. Zum anderen ist darzustellen, welche dieser Schritte mündlich oder aus der Ferne erfolgen können und wann die persönliche Anwesenheit eines Fachprüfers vor Ort erforderlich wird.

4.2.2 Anforderungen an die Fachprüfer (zu § 58 Abs. 1)

4.2.2.1 Zuverlässigkeit

Fachprüfer dürfen nur bestellt werden, wenn sie zuverlässig sind (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2). Ein Muster einer Zuverlässigkeitserklärung für Fachprüfer enthält Anhang 5.

4.2.2.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Fachprüfer erfordert es, dass die Zertifizierungen und Überwachungen gewissenhaft und unparteiisch und ohne einzelfallbezogene Weisungen zu den Ergebnissen durchgeführt werden. Ein Muster einer Unabhängigkeitserklärung für Fachprüfer enthält Anlage 6. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit darf der Fachprüfer nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, dass sich deren Einflussnahmen auf die Zertifizierung auswirken könnte. Insbesondere ist auszuschließen, dass ein Fachprüfer mit dem zu überwachenden Fachbetrieb in irgendeiner Weise verflochten ist.

4.2.2.3 Fachkunde und Erfahrungen

Die bestellten Personen müssen aufgrund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben ordnungsgemäß durchführen und die Kontrolle praktischen Tätigkeiten der Fachbetriebe vornehmen können. Dies ist gegeben, wenn die Fachprüfer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erfolgreich abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung an einer Universität, einer Technischen Universität, einer Technischen Hochschule, einer Fachhochschule oder eine nach anderen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannte Qualifikation (s. hierzu Nr. 3.2.2.4) und

- mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung, der Instandsetzung, des Betriebs oder der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit Ausnahme der Technischen Leitung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen wird und in der Bestellung die Tätigkeitsbereiche entsprechend der nachgewiesenen beruflichen Erfahrungen festgelegt werden. Hierfür kommen insbesondere Personen in Betracht, die über eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung verfügen, eine einschlägige Meisterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für ein einschlägiges Sachgebiet nachweisen können.

4.2.2.4 Mehrfachbestellung

Fachprüfer dürfen nur von einer GÜG bestellt sein. Wechselt ein Fachprüfer von einer GÜG zu einer anderen, so muss er aus der GÜG, bei der er vorher bestellt war, ausscheiden, so dass diese Bestellung erlischt (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Dies ist bei jeder Bestellung, zumindest an Hand des Lebenslaufes und ggf. der vorliegenden beruflichen Erfahrungen durch die neu bestellende GÜG zu überprüfen. Dies soll verhindern, dass ein Fachprüfer in das Qualitätssicherungssystem mehrerer Organisationen eingebunden ist und damit u.U. widersprüchlichen Anforderungen genügen muss.

4.2.2.5 Unterbeauftragung/Kooperation

Wird ein Fachprüfer für eine andere GÜG im Rahmen einer Unterbeauftragung oder Kooperation tätig, ist dies keine Mehrfachbestellung. § 58 Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Kooperation bzw. Unterbeauftragung zulässig ist. Erforderlich ist hiernach zum einen, dass der Fachprüfer an die Zertifizierungs- und Überwachungsgrundsätze der GÜG, für die er tätig wird, gebunden ist. Darüber hinaus muss der Fachprüfer in das betriebliche Qualitätssicherungssystem der GÜG, für die er tätig wird (beauftragende GÜG), eingebunden sein. In der Unterbeauftragung oder Kooperation ist verbindlich und schriftlich festzuhalten, dass diese Anforderungen eingehalten werden und der Fachprüfer fachlich an Weisungen der beauftragenden GÜG gebunden ist. Nur so ist es für die beauftragende GÜG möglich, auch die volle Verantwortung übernehmen zu können.

4.2.3 Pflichten der GÜG (zu § 60 Absatz 1)

4.2.3.1 Anzeige einer Bestellung

Jede neue Bestellung eines Fachprüfers oder das Erlöschen einer Bestellung ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen (§ 60 Absatz 1 Nummer 2). Ebenso sind die Tätigkeitsbereiche der Fachprüfer sowie Änderungen ihrer Tätigkeitsbereiche der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.2.3.2 Inhalte der Bestellsakts

Die Bestellung eines Fachprüfers hat die GÜG für jede Person in einer Bestellsakts zu dokumentieren (§ 58 Absatz 1 Satz 7). Diese Bestellsakts muss insbesondere Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Fortbildungen, über die erforderliche Fachkunde, über die erforderlichen, in praktischer Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sowie zur Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit enthalten.

Die GÜG hat sich davon zu überzeugen, dass die Fachkunde und die durch praktische Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass der Fachprüfer die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben ordnungsgemäß durchführt und dass dafür die erforderlichen Kenntnisse vorliegen. Dies muss mittels einer Prüfung erfolgen, deren wesentlichen Inhalte in der Bestellsakts zu dokumentieren sind (§ 58 Absatz 1 Satz 5 und 6).

4.2.3.3 Tätigkeitsbereiche von Fachprüfern

Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen bestellten Fachprüfer sind von der GÜG entsprechend der Qualifikation festzulegen. Veränderungen sind der genannten zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 60 Absatz 1 Nummer 2).

4.2.3.4 Erfüllung der Bestellsaktsvoraussetzungen

Die Technische Leitung muss regelmäßig überprüfen, ob die bei ihr tätigen bestellten Fachprüfer die Bestellsaktsvoraussetzungen weiterhin erfüllen.

4.2.3.5 Fortschreibung der Grundsätze zur Anlagenprüfung

Die GÜG hat die gemäß 4.2.1.5 erstellten Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu erarbeiten und fortzuschreiben. In die Fortschreibung sollen die Erkenntnisse aufgrund des Erfahrungsaustausches einfließen.

Es empfiehlt sich, wesentliche Änderungen, Neufassungen und den aktuellen Stand der Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben der zuständigen Behörde mindestens jährlich mitzuteilen.

4.2.3.6 Beachtung von Vorschriften

Die Technische Leitung muss sicherstellen, dass die Fachprüfer die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachten und über Rechtsänderungen und Novellen rechtzeitig informiert sind.

4.2.3.7 Jahresbericht

Jährlich ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März ein Bericht über die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse sowie über Änderungen der Organisationsstruktur für das vergangene Jahr vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Die Übermittlung sollte als Datei auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Der Mindestinhalt des Jahresberichts ergibt sich aus Anlage 8 B.

4.2.3.8 Fortbildung

Die technische Leitung sowie die Fachprüfer müssen innerhalb von zwei Jahren jeweils mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse in der Arbeit der GÜG Eingang finden. Eine Vorgabe zu Art und Inhalt sowie Anbieter dieser Veranstaltungen besteht nicht, sinnvollerweise sollten jedoch von den einzelnen Fachprüfern der GÜG verschiedene Veranstaltungen mit einem breiten inhaltlichen Spektrum besucht werden, um im Rahmen des Erfahrungsaustausches diese neuen Erkenntnisse allen mitteilen zu können. Die Teilnahme aller Fachprüfer an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen ist durch die GÜG zu kontrollieren.

4.2.3.9 Regelmäßiger interner Erfahrungsaustausch

Die GÜG hat die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und intern mit den Fachprüfern regelmäßig zu erörtern (§ 60 Absatz 1 Nummer 6). Dazu gehören insbesondere

- neue Kenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
- besondere ortsbezogene Vorgaben oder Erkenntnisse, die für die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
- Erfahrungen bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben und
- Berichte über wesentliche Erkenntnisse von Fortbildungsveranstaltungen sowie von Fachartikeln.

Ziel ist es, ein vergleichbares Anforderungsprofil für die Fachbetriebe zu entwickeln, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass keine grundlegenden Unterschiede bei den Prüfungen der Fachprüfer/innen bestehen. Zur Auswertung gehört auch die Teilnahme an dem externen Erfahrungsaustausch mit anderen SVO und GÜG, die Fachbetriebe zertifizieren und überwachen. (vgl. § 60 Absatz 1 Nummer 7, siehe 4.2.1.4).

Die Organisationsform des internen Erfahrungsaustauschs ist ebenso wenig vorgegeben wie die Frage, welche Inhalte zu behandeln sind. Der Erfahrungsaustausch soll das Spektrum der Tätigkeiten und Anlagen der überwachten Fachbetriebe abdecken und die Fachprüfer in die Lage versetzen, überprüfen zu können, ob die Fachbetriebe ihren Aufgaben fachlich gerecht werden. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches kann auch auf Sachverständige, die Anlagenprüfungen durchführen, externe Fachleute und Referenten zurückgegriffen oder die Fachliteratur ausgewertet werden. Die Häufigkeit hängt insbesondere von dem Umfang verschiedener Tätigkeitsbereiche oder unterschiedlicher Aufgabenstellungen ab; es hat jedoch mindestens viermal im Jahr ein Erfahrungsaustausch stattzufinden.

Den Erfahrungsaustausch und die Fortschreibung der Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung können auch mehrere GÜG gemeinsam oder zusammen mit SVO durchführen.

4.2.3.10 Externer Erfahrungsaustausch

Jede GÜG muss an dem einmal im Jahr durchzuführenden externen Erfahrungsaustausch aller GÜG teilnehmen (§ 60 Absatz 1 Nummer 7). Damit soll sichergestellt werden, dass die Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe von allen GÜG nach dem gleichen Muster vorgenommen wird. Außerdem sollen Erfahrungen bei der Zertifizierung und Überwachung – insbesondere bezüglich der organisatorischen, personellen und gerätetechnischen Ausstattung der Fachbetriebe – ausgetauscht werden, um ein einheitliches Anforderungsniveau zu erreichen. Um auch die Erkenntnisse der SVO bei der Zertifizierung und Überwachung berücksichtigen zu können und Unterschiede zwischen der Zertifizierung und Überwachung durch SVO und GÜG zu vermeiden, empfiehlt es sich, den externen Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Zertifizierung und Überwachung gemeinsam mit den SVO durchzuführen.

4.3 Beendigung der Anerkennung/Bestellung

4.3.1 Widerruf der Anerkennung

Den Widerruf der Anerkennung regelt § 59 Absatz 1 AwSV sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Auf das Verfahren wird hier nicht eingegangen.

4.3.2 Ende der Bestellung

Das Erlöschen der Bestellung der Fachprüfer bei ihrem Ausscheiden aus der GÜG oder im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung (§ 59 Abs. 3 Satz 1) soll bewirken, dass Einzelpersonen keine Zertifizierungen und Überwachungen von Fachbetrieben durchführen ohne in einen organisatorischen Rahmen und fachlichen Austausch eingebunden zu sein. Im Fall von Fehlern bei der Zertifizierung oder Überwachung eines Fachbetriebes, die Schäden zur Folge hatten, soll verhindert werden, dass Schadenersatzforderungen erfolglos bleiben.

Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 59 Abs. 2 Satz 1) besteht grundsätzlich die Befürchtung, dass die GÜG nicht mehr alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen kann. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass zwar ein Unternehmen insolvent ist, die als GÜG arbeitende selbstständige organisatorische Einheit jedoch mit den aufgetretenen Problemen nichts zu tun hat. Für solche Fälle wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anerkennung einer GÜG auf Antrag für einen befristeten Zeitraum erneut erteilt wird.

4.4 Anforderungen an die Überwachung von Fachbetrieben; Schulungsangebote (zu § 61 Absatz 1 und 2)

4.4.1 Kontrolle der Fachbetriebe, insbesondere der praktischen Tätigkeiten

Die GÜG muss regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre, prüfen, ob der Fachbetrieb den Anforderungen der AwSV genügt und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Hierzu zählt auch die Kontrolle von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten (§ 61 Abs. 1 Satz 2), bei der sich der Fachprüfer vor Ort davon überzeugen soll, dass der Fachbetrieb seine Aufgaben

von der Geräteausstattung, dem Geräteeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken her so wahrnimmt, dass im Ergebnis die wasserrechtlichen Anforderungen und die sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllt werden. Die GÜG kann Zeitpunkt und Anlage frei wählen. Der Fachprüfer muss nicht während der gesamten Tätigkeit des Fachbetriebs anwesend sein.

4.4.2 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, geeignete technische Ausrüstung

Mindestens alle zwei Jahre ist außerdem zu kontrollieren, ob die betrieblich verantwortliche Person des Fachbetriebs an zumindest einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung im vergangenen Zeitraum (vgl. § 63 Absatz 1) sowie das für Fachbetriebsarbeiten eingesetzte Personal an den vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben (vgl. § 62 Absatz 2 Nummer 3 AwSV). Form und Dauer der Veranstaltungen sowie der Veranstalter sind nicht festgelegt. Zu kontrollieren ist weiterhin, ob der Fachbetrieb über eine für sein Tätigkeitsbereich geeignete technische Ausrüstung verfügt. Zur Geeignetheit zählt nicht nur die Vollständigkeit, sondern auch die uneingeschränkte technische Einsetzbarkeit, also der einwandfreie Zustand.

4.4.3 Dokumentation der Kontrollen

Die Ergebnisse dieser alle zwei Jahre erfolgenden Kontrollen eines Fachbetriebs sind daraufhin zu dokumentieren, wann und wo sie durchgeführt wurden, welche Personen des Fachbetriebs eingebunden waren, wie die personelle und technische Ausstattung kontrolliert wurde und welche Erkenntnisse dabei gewonnen wurden.

4.4.4 Schulungsangebote

Die GÜG muss den Fachbetrieben Schulungsangebote mit folgenden Inhalten machen (§ 61 Abs. 2 i.V.m. 62 Abs. 2 Satz 2):

- Aufbau und Funktionsweise von Anlagen sowie ihrem Gefährdungspotenzial, dazu zählen insbesondere auch die Funktionsweise sicherheitstechnischer Anlagenteile oder die Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um wassergefährdende Stoffe im Falle von Undichtheiten zurückzuhalten und ggf. aufzunehmen,
- Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen in Gewässern, aber auch im Hinblick auf die Materialverträglichkeit mit Bauprodukten und mögliche Reaktionen bei ihrer Freisetzung in die Umwelt, chemische Reaktion der Stoffe untereinander und Folgerungen aus den Stoffeigenschaften für die Tätigkeit des Fachbetriebs,
- Vorgaben des Umweltrechts sowie angrenzender Rechtsbereiche sowie
- Verarbeitung von Bauprodukten und Anlagenteilen; hierbei sind insbesondere auch die Verarbeitungshinweise und Benutzungsbedingungen der Hersteller einzubeziehen.

Die Schulungen müssen nicht von eigenem Personal bestritten werden, die GÜG können sich auch externer Fachleute bedienen. Die Verantwortung für die Qualität und die Inhalte der Schulung verbleibt jedoch auch dann bei der GÜG.

5 Pflichten der SVO und der GÜG bei der Überwachung von Fachbetrieben

5.1 Anforderungen an Fachbetriebe bei der Zertifizierung (zu § 62)

5.1.1 Geräte und Ausrüstungsteile

Vor Abschluss einer Zertifizierung ist nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu ermitteln, ob der Betrieb über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, die er zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Tätigkeiten benötigt. Dabei ist auf die Grundsätze der Zertifizierung nach 3.2.4.1 bzw. 4.2.1.5 und Anlage 9 zurückzugreifen.

5.1.2 Betrieblich Verantwortlicher des Fachbetriebs

Eine Zertifizierung darf nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nur erfolgen, wenn der Betrieb über einen betrieblich Verantwortlichen verfügt. Betrieblich Verantwortliche können Personen sein, die eine Ausbildung als Meister in einem einschlägigen Handwerk oder als Ingenieur in einem einschlägigen Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen haben. Personen, die diese Ausbildung nicht haben, kommen dann in Betracht, wenn sie eine geeignete gleichwertige Ausbildung haben. Die praktische Erfahrung des betrieblich Verantwortlichen muss wenigstens 2 Jahre betragen.

5.1.3 Aufgaben der betrieblich verantwortlichen Person

Der Betrieb muss für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eine betrieblich verantwortliche Person benennen, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist. Die Aufgaben dieser Person erstrecken sich auf:

- die Erkennung der Relevanz der konkreten Tätigkeiten für die Sicherheit der Anlage im Sinne des Gewässerschutzes und die Sicherstellung der notwendigen Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG sowie der AwSV,
- die Sicherstellung, dass nur Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit den konkreten Tätigkeiten die übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß durchführen und die erforderliche Sorgfalt insbesondere gem. § 5 WHG walten lassen,
- die Erstellung erforderlicher schriftlicher Arbeitsanweisungen,
- die regelmäßige und sachgerechte Unterweisung des eingesetzten Personals,
- die Verfügung über und die Verwendung der erforderlichen Geräte, Hilfsmittel und Ausrüstungen,
- die Sicherstellung, dass das eingesetzte Personal an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt,
- die Sicherstellung, dass die im Betrieb verfügbare anzuwendenden Regelwerke und Vorschriften sowie die erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der verwendeten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze aktuell sind.

5.1.4 Anforderungen an das Personal

Sofern ein Fachbetrieb neben der betrieblich verantwortlichen Person über weiteres Personal verfügt, muss gewährleistet sein, dass dieses über die Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um die ihm übertragenen Tätigkeiten auszuführen (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Diese Fähigkeiten können insbesondere durch Schulungen durch die GÜG oder SVO, Fortbildungsveranstaltungen bei Dritten oder durch Schulungen bei Herstellern erreicht werden. Zur personellen Ausstattung macht die Verordnung keine weiteren Vorgaben.

5.1.5 Ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen

Die Zertifizierung setzt auch voraus, dass der Fachbetrieb Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4). Dazu zählt insbesondere, dass die Mitarbeiter technisch begründete zeitliche Vorgaben bei der Ausführung von Tätigkeiten z.B. bei der Erstellung von Beschichtungen einhalten oder diese Tätigkeiten nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchführen. Eine detaillierte Kontrolle von Arbeitsschutzmaßnahmen ist nicht gemeint, Grundanforderungen des Arbeitsschutzes müssen jedoch erfüllt sein.

5.1.6 Zertifizierungsurkunde

Die Gestaltung der Urkunde über eine abgeschlossene Zertifizierung ist frei wählbar, sie muss aber mindestens folgende Inhalte umfassen (§ 62 Absatz 3 AwSV):

- Name und Adresse der SVO / GÜG, die den Fachbetrieb zertifiziert hat,
- genaue Bezeichnung und Anschrift des zertifizierten Fachbetriebs,
- Beschreibung des Tätigkeitsbereichs des Fachbetriebs: Umfang der Zertifizierung hinsichtlich Anlagenarten, Stoffen und/oder Tätigkeiten des Fachbetriebs,
- Geltungsdauer der Zertifizierung.

Hinweise zu möglichen Angaben des Tätigkeitsbereichs enthält Anlage 10.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Angabe der Rechtsgrundlage der Zertifizierung (§ 62 AwSV).

5.2 Pflichten der SVO/GÜG gegenüber den Fachbetrieben (zu § 61)

5.2.1 Veröffentlichung der Fachbetriebe

Die SVO oder GÜG ist verpflichtet, die von ihr zertifizierten Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, unter Angabe des Umfangs ihrer Zertifizierung (Fachbereiche und Tätigkeiten) im Internet zu veröffentlichen (§ 61 Absatz 3 Satz 1). Dies dient insbesondere der Transparenz der Anerkennungen, aber auch zur einfachen Auswahl geeigneter Fachbetriebe durch die Betreiber. Statt der Fachbereiche und Tätigkeiten kann auch der Tätigkeitsbereich des Fachbetriebs genannt werden, der auf der Urkunde gem. § 62 Absatz 3 Nummer 3 genannt ist.

5.2.2 Entziehung der Zertifizierung

Stellt die SVO oder GÜG fest, dass der Fachbetrieb fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchführt hat, hat sie ihn auf seine Pflichten hinzuweisen und erforderlichenfalls eine erneute Schulung vorzusehen. Hat der Fachbetrieb wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt, erfüllt er die Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr oder hat er Pflichten nach § 63 nicht erfüllt, hat die SVO oder die GÜG die Zertifizierung unverzüglich zu entziehen (§ 61 Absatz 4).

Anlage 1

Antragsunterlagen (zu 3.1.1 und 4.1.1)

A) Für die Anerkennung als Sachverständigenorganisation (SVO)

Der Antrag sollte mindestens folgende Unterlagen und Angaben enthalten. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um zu erörtern, ob weitere Unterlagen oder Konkretisierungen erforderlich sind.

1. Angaben zur SVO:
Art, Sitz, Rechtsform, Satzung oder vergleichbare Dokumente, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Nachweis der Eignung der technischen Leitung und einer ausreichenden Zahl von Sachverständigen bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Angabe der Berufsqualifikation, des fachlichen Werdegangs und zur Berufsausübung (praktische Erfahrung),
 - ggf. vorgesehene Tätigkeitsbereiche einzelner Sachverständiger.
3. Erklärung der SVO, dass die Sachverständigen hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig und zuverlässig sind und kein Zusammenhang zwischen Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht.
4. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung.
5. Haftungsfreistellungserklärung.
6. Vorlage der Grundsätze der Anlagenprüfung und ggf. der Zertifizierungs- und Überwachungsgrundsätze von Fachbetrieben.
7. Beschreibung des internen Informationsaustausches und Darlegung der Qualitätssicherung.
8. Bei einem **Antrag auf Neuerteilung** der Anerkennung sind vorzulegen:
 - Aktuelle Grundsätze der Anlagenprüfung und ggf. der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben

- Nachweise über die im vergangenen Anerkennungszeitraum durchgeführten Prüfungen von Referenzanlagen je Sachverständigen
- Erklärung der SVO, dass insbesondere die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Sachverständigen weiterhin vorliegt
- **aktueller** Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung
- aktuelle Darstellung des Qualitätssicherungssystems, einschl. der Zusammenfassung der Kontrollen der Prüfberichte, der Prüfmittel und ggf. der Dokumentation der Fachbetriebsüberwachung, der Ergebnisse bei der Durchführung von Einzelgesprächen mit den Sachverständigen sowie der Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen an Referenzanlagen.

B) Für die Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG)

Der Antrag sollte mindestens folgende Unterlagen und Angaben enthalten. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen, um zu erörtern, ob weitere Unterlagen oder Konkretisierungen erforderlich sind.

1. Angaben zur GÜG:
Art, Sitz, Rechtsform, Satzung oder vergleichbare Dokumente, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Nachweis der Eignung der technischen Leitung und einer ausreichenden Zahl von Fachprüfern bzw. der zur Bestellung vorgesehenen Personen mit folgenden Angaben:
 - Name,
 - Angabe der Berufsqualifikation, des fachlichen Werdegangs und zur Berufsausübung (praktischen Erfahrung),
 - ggf. vorgesehene Tätigkeitsbereiche der Fachprüfer.
3. Erklärung der GÜG, dass die Fachprüfer hinsichtlich der Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeit unabhängig und zuverlässig sind und kein Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und anderen Leistungen besteht.
4. Vorlage der Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben
5. Beschreibung des internen Informationsaustausches und Darlegung der Qualitätssicherung der GÜG.
6. Bei einem **Antrag auf Neuerteilung** der Anerkennung sind vorzulegen:
 - Aktuelle Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben,
 - Erklärung der GÜG, dass insbesondere die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Fachprüfer weiterhin vorliegt,
 - aktuelle Darstellung des Qualitätssicherungssystems, einschl. der Darstellung der Strukturen zur Überwachung der Fachprüfer und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überprüfung der Fachbetriebe sowie der Zusammenfassung der Kontrollen der Dokumentation der Fachbetriebsüberwachung.

Anlage 2

Prüfung von Anlagen durch Sachverständige (zu 3.2.3.6)

Technische Mängel:

Mängeleinstufung

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 AwSV innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen, die Beseitigung wird bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bei ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren (§ 47 Absatz 3 Satz 2). Der Betreiber ist über weitere Maßnahmen aufzuklären. Dazu können das Entleeren der Anlage, die Notwendigkeit der Beauftragung eines Instandsetzungskonzeptes oder konkrete an der Anlage durchzuführende Maßnahmen gehören.

Ordnungsmängel:

Die Vollständigkeit der Anlagendokumentation hinsichtlich erforderlicher Informationen ist zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Für das Prüfergebnis der Anlage sind folgende Einstufungen und Festlegungen zu Ordnungsmängeln zu beachten:

Keine Mängel: Alle erforderlichen Informationen liegen vor.

Geringfügige Mängel: Fehlende Informationen, die für die Anlagendokumentation erforderlich sind, nicht aber für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Weiterbetriebs, oder eine fehlende erforderliche Anzeige gem. § 40 AwSV.

Erhebliche Mängel: Fehlende Informationen, die für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Betriebs erforderlich sind und deren Fehlen die Sicherheit der Anlage gefährden. Das Fehlen von Unterlagen, deren Beschaffung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 unverhältnismäßig ist, stellt keinen erheblichen Mangel dar.

Wird bei einer Ordnungsprüfung festgestellt, dass eine erforderliche Eignungsfeststellung oder das ersetzende Gutachten nicht vorliegt, ist im Prüfbericht zu vermerken, dass die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann.

Anlage 3

Mindestinhalt eines Prüfberichtes (zu § 47 Absatz 3)

Der Prüfbericht zu einer Anlage muss nach § 47 Absatz 3 mindestens folgende Angaben enthalten; Prüfungen von mehreren Teilen einer Anlage sind in einem Prüfbericht zusammenzufassen:

1. Überschrift "Prüfbericht nach AwSV"

2. Bezeichnung der Sachverständigenorganisation

3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Sachverständigen und der SVO

Sofern eine Unterbeauftragung an einen Sachverständigen einer anderen SVO vorgenommen wurde, muss neben der eigenen SVO und dem Namen des eigenen Sachverständigen auch Name und Anschrift des beauftragten Sachverständigen und seiner Organisation angegeben werden. Wenn der gesamte Auftrag an eine andere SVO abgegeben wurde, ist der Prüfbericht von dieser beauftragten SVO zu erstellen.

4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl

Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

5. Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage

6. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde

Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug der AwSV zuständig ist.

7. Betriebliche Anlagenbezeichnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen. Bei mehreren gleichartigen Anlagenteilen, z. B. bei unterirdischen Lagerbehältern an einer Tankstelle, ist das Anlagenteil so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen ausgeschlossen ist.

8. Anschrift des Anlagenstandortes

Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden.

9. Behördliche Zulassungen

Die Angabe der behördlichen Zulassung der Anlage dient der Zuordnung des Prüfberichts zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbe-

sondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach landesrechtlichen Vorschriften. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder Registriernummer, anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

10. Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben.

11. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung

Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage, Tankstelle, Heizölverbraucheranlage, Biogasanlage, JGS-Anlage, Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs und Anlage mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen),
- b) maßgebende wassergefährdende Stoffe,
- c) maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe oder Einstufung als Anlage mit allgemein wassergefährdenden Stoffen,
- d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- e) Gefährdungsstufe nach AwSV, soweit zutreffend
- f) Einbauart (oberirdisch, unterirdisch).

12. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage oder eine behördlich angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Grundsätzlich sind nur Prüfberichte von vollständig abgeschlossenen Prüfungen zu erstellen. Konnten Prüfungen bestimmter Anlagenteile noch nicht durchgeführt werden, sind die noch fehlenden Prüfungen für Anlagenteile exakt aufzuführen. Die Nachlieferung entsprechender Teilprüfungen muss unter Hinweis auf die unvollständige Gesamtprüfung erfolgen.

Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine Technische Prüfung durchgeführt wurden.

Der Umfang der Teilprüfung, die von einer unterbeauftragten SVO vorgenommen wurde, ist exakt aufzuführen, ebenso Teilprüfungen, die von Sachverständigen oder Fachkundigen anderer Rechtsgebiete vorgenommen wurden.

13. Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht

vorgelegt wurden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Bei einer fachbetriebspflichtigen Anlage ist anzugeben, ob die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten an der Anlage von einem Fachbetrieb gemäß AwSV ausgeführt worden sind.

14. Technische Mängel

Die technischen Mängel sind in verständlicher Form anzugeben. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

15. Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden. Dabei ist bei einer Stilllegungsprüfung auch anzugeben, ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden. Bei einer Nachprüfung nach einer Prüfung mit erheblichem oder gefährlichem Mangel ist anzugeben, ob die Mängel, die zum Ergebnis erheblicher oder gefährlicher Mangel geführt haben, vollständig beseitigt worden sind (§ 47 Absatz 3 Nummer 14 AwSV).

16. Hinweise und Empfehlungen

Sofern nur eine Teilprüfung durchgeführt wurde, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist. Ferner ist der Anlagenbetreiber bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung bei Wiederinbetriebnahme der Anlage hinzuweisen.

Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung, ggf. mit entsprechenden Sanierungsfristen aufzunehmen. Diese Empfehlungen sollen falls möglich Alternativen aufzeigen, aus denen der Betreiber in eigener Verantwortung auswählen kann. Eine Verpflichtung zur vollständigen Auflistung aller Alternativen ist daraus aber nicht ableitbar. Außerdem soll der Betreiber hier auf die für die Mängelbeseitigung bestehende Fachbetriebspflicht hingewiesen werden.

Im Sinne einer effizienten Mängelbeseitigung sollte der prüfende Sachverständige dem Betreiber die Mängel, ihre Klassifizierung und die Möglichkeiten zur Beseitigung erläutern.

17. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen

Prüfberichte können auch in elektronischer Form versandt werden. Dabei ist durch die SVO eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorzunehmen.

18. Datum der nächsten Prüfung

Angabe des Fälligkeitsmonats und Jahres der nächsten wiederkehrenden Prüfung.

Anlage 4 Muster einer Freistellungserklärung (zu 3.2.1.7)

Die

.....
.....

verpflichtet sich, das Land und die anderen Länder, in denen von ihr bestellte Sachverständige Prüfungen vornehmen, von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein von ihr bestellter Sachverständiger im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Haftpflichtansprüche entstehen.

.....
Ort, Datum

.....
vertretungsberechtigte Person

Anlage 5

Muster einer Zuverlässigkeitserklärung (zu 3.2.2.1 und 4.2.2.1)

Hiermit erkläre ich,

(Name des/der Sachverständigen)

(Name des/der Fachprüfers)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte (§§ 306 – 323c StGB), über Delikte gegen die Umwelt oder über Urkundenfälschung

b) des Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,

d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder

e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder in den letzten fünf Jahren mit einer Geldbuße über 500 € belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, eine Änderung der dieser Erklärung zugrunde liegenden Tatsachen der Sachverständigen-Organisation/Güte- und Überwachungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Sachverständigen
Unterschrift des/der Fachprüfers

Anlage 6

Muster einer Unabhängigkeitserklärung (zu 3.2.2.2 und 4.2.2.2)

Hiermit erkläre ich,

(Name des/der Sachverständigen)

(Name des/der Fachprüfers)

geb. am in,

dass ich für die von mir angestrebten Tätigkeiten im Rahmen der AwSV die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

a) nicht an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb der zu prüfenden Anlagen beteiligt sein und

b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahme sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Sachverständigen
Unterschrift des/der Fachprüfers

Anlage 7 A

Interne Überwachungsregelung für Sachverständige (zu 3.2.1.6)

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsregelung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfung bestellten Sachverständigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

– **Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen**

Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung

– **Unabhängigkeit des Sachverständigen**

– **Unterlagen**

Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

– **Prüfmittel**

Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Sachverständigen vor allem bei besonderen Vorkommnissen

3. Referenzanlage

Kontrolle der Prüftätigkeit des Sachverständigen an einer Anlage im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs. Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen.

Die Kontrolle der Prüftätigkeit eines Sachverständigen an einer Referenzanlage erfolgt im Beisein des Sachverständigen, indem

- an einer vom zu prüfenden Sachverständigen bereits geprüften Anlage eine zweite Überprüfung durch einen anderen Sachverständigen erfolgt oder
- an einer bereits durch einen Sachverständigen vorgeprüften Anlage der zu prüfende Sachverständige nochmals eine Anlagenprüfung durchführen muss.

Die beiden Prüfergebnisse dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt.

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Sachverständigen

Inhalt	Turnus
Prüfbericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen	3 % der Berichte min. ein Bericht/a max. 30 Berichte/a
Prüfbericht, wenn keine Prüfgrundsätze vorliegen	jeder
erforderliche Unterlagen (z.B. Gesetze, technische Regeln)	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
Fortbildung	1 Kontrolle/a
Referenzanlage	1 Anlage/Anerkennungszeitraum

2. Sonderprüfungen

2.1. "Probezeit"

Nach der Bestellung eines Sachverständigen findet spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend Nr. II.3 statt.

2.2. Beschwerden/nicht plausibler Prüfbericht/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Sachverständigen (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bestellsakte

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakte zu vermerken.

IV. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der SVO. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der SVO delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Kontrollen, wann, bei welchem Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt.

Anlage 7 B

Interne Überwachungsregelung für Fachprüfer (zu 4.2.1.6)

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsregelung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben bestellten Fachprüfer nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

– **Plausibilität der Überwachungsdokumentation**

Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung

– **Unabhängigkeit des Fachprüfers**

– **Unterlagen**

Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

– **Prüfmittel**

Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Fachprüfer vor allem bei besonderen Vorkommnissen

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Fachprüfer

Inhalt	Turnus
Überwachungsdokumentation	10 % min. 1/a max. 30 /a
erforderliche Unterlagen (z.B. Gesetze, technische Regeln)	1 Kontrolle/a

Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
interner Erfahrungsaus- tausch	4/a
Fortbildung	1 Kontrolle/2a

2. Sonderprüfungen

2.1. "Probezeit"

Nach der Bestellung eines Fachprüfers sind mindestens die ersten 5 Überwachungen zu kontrollieren und ggf. in Einzelgesprächen zu erörtern. Erst danach setzt die Regelüberwachung nach Ziffer III.1 ein.

2.2. Beschwerden/nicht plausible Dokumentation/Bedenken an der Überwachungstätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Fachprüfers (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bestellsakte

Sonderprüfungen sind in der Bestellsakte zu vermerken.

V. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der GÜG. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der GÜG delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Kontrollen, wann, bei welchem Fachprüfer und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung sollte im Jahresbericht aufgeführt werden.

Anlage 8 A Muster eines Jahresberichtes für eine SVO (zu 3.2.3.11)

Anschrift Sachverständigenorganisation:
 Name:
 Straße:
 Ort:
 Name der vertretungsberechtigten Person:
 Tel.Nr. und E-Mail-Adresse dieser Person:

Jahresbericht <Jahreszahl>

Der Jahresbericht ist an die jeweils zuständige Behörde in Papierform oder per E-Mail zu übergeben.

1 Informationen zur Sachverständigenorganisation

1.1 Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Bundesländern stattgefunden:

Es ist die Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern insgesamt durchgeführten Prüfungen einzutragen.

BW	BY	BE	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH

BW - Baden-Württemberg BY - Bayern BE - Berlin BB - Brandenburg
 HB - Bremen HE - Hessen HH - Hamburg MV - Mecklenburg-Vorpommern
 NI - Niedersachsen NW - Nordrhein-Westfalen RP - Rheinland-Pfalz SH - Schleswig-Holstein
 SL - Saarland SN - Sachsen ST - Sachsen-Anhalt TH - Thüringen

1.2 Übersicht der von jedem Sachverständigen durchgeführten Prüfungen

Name, Vorname	Tätigkeits- bereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹ Begründung bei geringer Anzahl angeben (z. B.: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen, gutachtliche Tätigkeiten)

1.3 Erfahrungsaustausch der SVO (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts. Allerdings ist die SVO zu einem Erfahrungsaustausch nach § 55 Satz 1 Nummer 4 und 5 verpflichtet. Es empfiehlt sich, den Nachweis im Rahmen des Jahresberichts zu erbringen.

1.3.1 Überblick

Es ist Häufigkeit und Umfang (Dauer, Zahl der Teilnehmer) des internen Erfahrungsaustausches, ggf. unterschieden nach Betriebsstandorten darzustellen.

1.3.2 Tagesordnung des Erfahrungsaustausches

1.3.3 Besondere Informationen, die sich aus dem Erfahrungsaustausch ergeben

1.3.3.1 Häufig festgestellte Mängel an Anlagen

(Verbale Beschreibung der Mängel)

ggf. aufgeteilt nach L-, A-, U-, HBV-Anlagen und Tankstellen, bzw. Ordnungsmängel und Technische Mängel

1.3.3.2 Hinweise für die zuständigen Behörde, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften / Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten

1.3.4 Teilnahme am externen Erfahrungsaustausch

(zumindest Datum und Ort des Erfahrungsaustauschs, Name des Einladenden)

1.4 Überwachung der SV-Prüfungen durch die technische Leitung der SVO

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts. Allerdings muss eine entsprechende Darstellung bei einem Antrag auf Verlängerung erfolgen. Es empfiehlt sich also, diese Angaben jährlich zu machen, da viele Daten im Nachhinein nur noch mit erhöhtem Aufwand ermittelt werden können.

1.4.1 Überblick

Anzahl der überprüften Berichte	
Anzahl der SV, die an Referenzanlagen geprüft wurden	

1.4.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Überprüfungen,
- Konsequenzen bei Mängeln,
- Bemerkungen (z. B. andere Überwachungen)

1.5 Organisationsgrundlagen

1.5.1 Änderungen der Organisationsstruktur

- vertretungsberechtigte Person, technische Leitung, Delegationen
- Organisationsaufbau, ggf. Änderungen bei Niederlassungen
- wesentliche Änderungen im Qualitätssicherungssystem

1.5.2 Änderung von Prüfgrundsätzen

(alle vorhandenen Prüfgrundsätze einschließlich der Überwachungsgrundsätze für Fachbetriebe auflisten. Beizulegen sind nur die im Berichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit sie der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen)

Anlagen, für die ein Prüfgrundsatz vorliegt	Datum	liegt bei	Bemerkungen

2. Informationen zur Anlagenprüfung

2.1 Anzahl, Anlagenart und Mängelbewertung

Diese Angaben sind sowohl für die Anlagenprüfungen insgesamt als auch gesondert für jedes Bundesland, in dem die SVO geprüft hat, notwendig. Dies kann auch mit einer vorgefertigten Excel-Tabelle erfolgen, die bei <zuständige Behörde> bezogen werden kann.

Gesamtauswertung der durchgeführten Anlagenprüfungen							
Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass ¹⁾	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle ²⁾					
		E ³⁾					
		EB ³⁾					
		W ³⁾					
		S ³⁾					
		N ³⁾					
		A ³⁾					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbraucheranlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
3	L sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen und Heizölverbraucheranlagen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
4	A Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
5	U Umschlaganlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
8	T Tankstellen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
9	B <i>Biogasanlagen</i>	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
10	JGS JGS-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
11	AfS Anlagen mit auf- schwimmenden flüssigen Stoffen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
10	UIM Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

1) E = Erstprüfung, EB= Erstmalige Prüfung bei bestehenden, bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung, N = Nachprüfungen, A = Prüfungen auf Anordnung

2) Alle = E + EB + W + S + N + A

3) Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2 - 12)

Bundesland: <Name>							
Nur ausfüllen, wenn die SVO in mehreren Bundesländern Prüfungen durchgeführt hat ¹⁾ .							
Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass ²⁾	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle³⁾					
		E ⁴⁾					
		EB ⁴⁾					
		W ⁴⁾					
		S ⁴⁾					
		N ⁴⁾					
		A ⁴⁾					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbraucheranlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
3	L sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen und Heizölverbraucheranlagen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
4	A Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
5	U Umschlaganlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

8	T Tankstellen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
9	B Biogasanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
10	JGS JGS-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
11	AfS Anlagen mit auf- schwimmenden flüs- sigen Stoffen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
12	UIM Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

- 1) Diese Tabelle für einzelne Bundesländer ist nur auszufüllen, wenn die Anzahl der in einem einzelnen Bundesland durchgeführten Anlagenprüfungen oder die Bedeutung der Prüfergebnisse nicht nur unbedeutend sind. Im Zweifelsfall ist dies mit der zuständigen Behörde des betroffenen Bundeslandes zu klären.
- 2) E = Erstprüfung, EB= Erstmalige Prüfung bei bestehenden, bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung, N = Nachprüfungen, A = Prüfungen auf Anordnung
- 3) Alle = E + EB + W + S + N + A
- 4) Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2 - 12)

2.2 Sachverständigengutachten

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts.

2.2.1 im Rahmen von Eignungsfeststellungen

als Gutachten eines Eignungsfeststellungsverfahrens

Anzahl:

als Gutachten zur Bestätigung der Einhaltung aller Anforderungen

Anzahl:

2.2.2 aus sonstigem Anlass

Anzahl:

3. Informationen zur Fachbetriebsüberwachung *)

3.1 Schulungen, die im Berichtszeitraum angeboten wurden:

Anzahl der geschulten Personen:

Anzahl der Seminare:

3.2 Fachbetriebszertifizierung und -überwachung

3.2.1 Anzahl überprüften Fachbetriebe:

Art der Zertifizierungen und Überwachungen	Anzahl der Zertifizierungen	Anzahl der nicht bestandenen Zertifizierungen
Erstzertifizierung		
wiederkehrende Zertifizierung mit Kontrolle praktischer Tätigkeiten		
Sonderüberprüfungen		

*) Das Kapitel 3 ist nur von den SVO auszufüllen, die gemäß ihres Bescheides für die Überwachung von Fachbetrieben anerkannt sind.

Anlage 8 B: Muster eines Jahresberichtes für eine GÜG (zu 4.2.3.7)

Anschrift Güte- und Überwachungsgemeinschaft:
Name:
Straße:
Ort:
Vertretungsberechtigte Person:
Tel.Nr. und E-Mail dieser Person:

Jahresbericht <Jahreszahl>

Der Jahresbericht ist an die jeweils zuständige Behörde in Papierform oder per E-Mail zu übergeben.

1 Informationen zur Güte- und Überwachungsgemeinschaft

1.1 Bestellte Fachprüfer

Name, Vorname	Tätigkeits- bereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung

1.2. Erfahrungsaustausch der GÜG (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts. Allerdings ist die GÜG zu einem Erfahrungsaustausch nach § 60 Absatz 1 Nummer 6 und 7 verpflichtet. Es empfiehlt sich, den Nachweis im Rahmen des Jahresberichts zu erbringen.

1.2.1 Überblick

Es ist Häufigkeit und Umfang (Dauer, Zahl der Teilnehmer) des Erfahrungsaustausches, ggf. unterschieden nach Betriebsstandorten darzustellen.

1.2.2 Tagesordnung des internen Erfahrungsaustauschs:

.....

1.2.3 Gemeinsamer interner Erfahrungsaustausch mit folgender GÜG oder SVO:

.....

1.2.4 Hinweise aufgrund des Erfahrungsaustausches für die zuständige Behörde, Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften / Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten

1.2.5 Teilnahme am externen Erfahrungsaustausch

(zumindest Datum und Ort des Erfahrungsaustauschs, Name des Einladenden)

1.3 Qualitätssicherung und Überwachung der Fachprüfer durch die technische Leitung der GÜG

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts. Allerdings muss eine entsprechende Darstellung bei einem Antrag auf Verlängerung erfolgen. Es empfiehlt sich also, dies Angaben jährlich zu machen, da viele Daten im Nachhinein nur noch mit erhöhtem Aufwand ermittelt werden können.

1.3.1 Überblick

Anzahl der überprüften Überwachungsberichte:

Sonstige durchgeführten Maßnahmen:

1.3.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Überprüfungen,
- Konsequenzen bei Mängeln,

1.4 Änderung der Organisationsgrundlagen

1.4.1 Änderungen der Organisationsstruktur

- vertretungsberechtigte Person, technische Leitung, Delegationen
- Organisationsaufbau, ggf. Änderungen bei Niederlassungen
- wesentliche Änderungen im Qualitätssicherungssystem

1.4.2 Grundsätze der Zertifizierung und Überwachung

(alle vorhandenen Überwachungsgrundsätze für Fachbetriebe auflisten. Beizulegen sind nur die im Berichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit nicht der genannten zuständigen Behörde bereits vorliegen)

Angabe des Inhalts des Grundsatzes	Datum	liegt bei	Bemerkungen

2. Informationen zur Fachbetriebszertifizierung und -überwachung

2.1 Schulungen, die im Berichtszeitraum durchgeführt wurden:

Anzahl der geschulten Personen:

Anzahl der Seminare:

2.2 Fachbetriebszertifizierung und -überwachung

2.2.1 Anzahl der überprüften Fachbetriebe:

Art der Zertifizierungen und Überwachungen	Anzahl der Zertifizierungen	Anzahl der nicht bestandenen Zertifizierungen
Erstzertifizierung		
wiederkehrende Zertifizierung mit Kontrolle der praktischen Tätigkeiten		
Sonderüberprüfungen		

Anlage 9

Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben

I. Vorbemerkung

Die Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung bilden die Grundlage für die Überwachung der Fachbetriebe durch SVO oder GÜG nach einheitlichen Maßstäben. Sie sollen zur Vergleichbarkeit der Zertifizierungen beitragen.

II. Voraussetzungen für die Zertifizierung

1. Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person

An die Person werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Sie muss über eine geeignete Ausbildung verfügen.

Nachweis:

Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk oder Ingenieurabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet.

b) Sie muss wenigstens über eine zweijährige Praxis in den Tätigkeiten des Fachbetriebes verfügen.

Nachweis:

Lebenslauf, Zeugnisse von Arbeitgebern etc.

c) Sie muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts (d. h. Gewässerschutzrecht und einschlägige Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerks) sowie über ausreichende technische Kenntnisse über

- Aufbau und Funktionsweise der Anlagen, deren Sicherheitstechnik und Gefährdungspotenzial

- Anforderungen an das Verarbeiten der verwendeten Bauprodukte und Anlagenteile und

- Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, und deren Auswirkungen im Gewässer verfügen.

Nachweis:

Bescheinigung von Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgängen oder Schulungen und erfolgreich absolvierter Prüfungen.

2. Anforderungen an das Personal des Fachbetriebes

Personal, das die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführt, muss über für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nachweis:

Ausbildungsbestätigungen (z.B. werkstoffabhängiges Schweißerzeugnis), ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise über die Schulung durch Hersteller von Produkten (z.B. Beschichtungen, Fugenabdichtsysteme).

3. Anforderungen an die Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen müssen die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten. Beispielsweise sind die zeitlichen Vorgaben im Arbeitsablauf so zu wählen, dass Aushärtezeiten bestimmter Werkstoffe eingehalten werden können.

Nachweis:

Schriftliche Arbeitsanweisungen und Bewertung durch die SVO/GÜG.

4. Anforderungen an die Ausrüstung

a) Der Betrieb muss über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten ordnungsgemäß und sicher durchführen zu können. Wenn der Fachbetrieb z.B. in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden will oder selber mit Stoffen umgeht, die zu einer Explosionsgefahr führen, sind besondere explosionsgeschützte Geräte und Einrichtungen in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zoneinteilung erforderlich.

Nachweis:

Erstellung einer Geräteliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die SVO/GÜG i.V.m. einer Betriebsbesichtigung.

b) Der Betrieb muss über die für seine Tätigkeit aktuellen wasserrechtlichen Regelwerke verfügen, ggf. auch Explosionsschutzregelwerke.

Nachweis:

Erstellung einer Literaturliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die SVO/GÜG.

5. Beurteilung praktischer Tätigkeiten

Die ausreichende Fachkunde für die Ausübung der Fachbetriebstätigkeit ist grundsätzlich an einer von diesem Betrieb betreuten Anlage nachzuweisen. Die Beurteilung der praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten kann im Rahmen der Prüfung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Anlage nach AwSV erfolgen.

Bei Betrieben, die nur an betriebseigenen oder selbst hergestellten Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung der Referenzfähigkeit an dieser Anlage ausreichend.

Nachweis:

Begutachtung durch die SVO/GÜG. Der Nachweis sollte bei der erstmaligen Prüfung einer Anlage erfolgen.

III. Wiederkehrende Überwachung

1. Ort der Überwachung

Die wiederkehrende Überwachung erfolgt am Sitz des Fachbetriebes bzw. der Betriebsstätten unter Beteiligung der betrieblich verantwortlichen Person. Nr. II.5 gilt entsprechend.

2. Inhalt der wiederkehrenden Überwachung

Die Inhalte der wiederkehrenden Überwachung umfassen mindestens folgende Punkte:

a) Klärung des Fortbestandes bzw. vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.

Nachweis:

Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes

b) Fortbestand bzw. Wechsel der benannten betrieblich verantwortlichen Person(en) gem. Nr. II. 2.

Nachweis:

Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes

c) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch etc.

Nachweis:

Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten, etc.

d) Kenntnisse des Fachbetriebs über die Entwicklung der Fortschreibung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.

Nachweis:

Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise

e) Ergebnisse und Qualitätsbeurteilung von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten

Nachweis:

Begutachtung durch SVO/GÜG an Anlagen, an denen praktische Tätigkeiten durch den Fachbetrieb durchgeführt wurden. Bei wiederkehrenden Überwachungen kann auf die erneute Prüfung der praktischen Tätigkeit verzichtet werden, wenn sich das Tätigkeitsfeld des Fachbetriebs nicht geändert hat und innerhalb des laufenden Überwachungszeitraums eine Prüfung nach AwSV an einer Anlage durchgeführt wurde, an der der Fachbetrieb im Rahmen seiner Fachbetriebseigenschaft nachweislich tätig war, und dabei keine Mängel festgestellt wurden, die auf die Tätigkeit des Fachbetriebs zurückzuführen sind.

f) Durchgeführte Unterweisung/Überwachung der Mitarbeiter

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten über intern durchgeführte Schulungen/Unterweisungen auf dem Gebiet der fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten, Arbeitsanweisungen etc.

g) Fortbestand bzw. Veränderungen bei der Ausrüstung gem. Nr. II. 4.

Nachweis:

Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung.

3. Inhalt von Sonderüberwachungen

Sonderüberwachung z. B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebs durch Kunden oder durch andere SVO, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach AwSV die mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebs festgestellt haben.

Nachweis:

Festlegung durch SVO/GÜG im Einzelfall (z.B. Nachschulungen). Bei wiederkehrenden gravierenden Mängeln ist die Zertifizierung zu entziehen (s. 5.2.2 zu § 61 Abs. 4 Nummer 1 AwSV).

IV. Dokumentation

Die erstmalige, wiederkehrende oder Sonder-Überwachung ist in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anlage 10 (zu 5.1.6)

Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe

(1) Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 AwSV darf eine Zertifizierung auf bestimmte Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche beschränkt werden. Diese Tätigkeitsbereiche sind in Absprache zwischen den SVO/GÜG und den Fachbetrieben so genau zu beschreiben, dass die Betreiber von Anlagen ein aussagekräftiges Bild der Fachbetriebe erhalten. Dazu können z.B. folgende Angaben dienen:

a. Anlagenarten/-teile wie z. B.:

- I. Behälter
- II. Rohrleitungen incl. Pumpen, Armaturen, Dichtungen
- III. Aggregate (z.B. Hydraulik, Werkzeugmaschinen)
- IV. Sonstige Ausrüstung (z.B. Rührwerk, Begleitheizung, Füllstandsanzeige)
- V. Korrosionsschutz
- VI. Schutzvorkehrungen (z.B. Leckschutzauskleidung, Auffangraum, Flächenabdichtung)
- VII. Elektro- und MSR-Technik
- VIII. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Sicherheitsventil)

b. Werkstoffe wie z.B.:

- I. Baustahl
- II. Edelstahl
- III. Kupfer
- IV. Sonstige Metalle
- V. Thermoplaste (z.B. PE, PA, PP)
- VI. GFK
- VII. Beton
- VIII. Bituminöse Werkstoffe
- IX. Sonstige Werkstoffe (z.B. Graphit, Emaille, Blei, Glas)

c. Wassergefährdende Stoffe wie z.B.:

- I. Wassergefährdend nicht brennbar
- II. Wassergefährdend entzündbar, leicht oder extrem entzündbar
- III. Heizöl EL
- IV. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas, Jauche, Gülle und Silagesickersaft nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 5

d. Tätigkeiten wie z.B.:

- I. Beschichten
- II. Verfugen
- III. Kleben, Laminieren
- IV. Schweißen
- V. Schrauben
- VI. Pressen
- VII. Einlagern
- VIII. Verlegen von Rohrleitungen
- IX. Reinigen
- X. Auskleiden
- XI. Stilllegen.

(2) Fachbetriebe für Heizölverbraucheranlagen und für Tankstellen:

1. Die Tätigkeit „Heizölverbraucheranlagen“ umfasst:

- a. Tankeinbau und Tankaufstellung,
 - b. Instandhaltung und Instandsetzung,
 - c. Montage von Leckanzeigern,
 - d. Montage von Überfüllsicherungen,
 - e. Montage von Rohrleitungen,
 - f. Reinigen,
 - g. Innenbeschichten,
 - h. Errichtung und Beschichtung von Auffangräumen,
 - i. Einbau von Leckschutzauskleidungen,
- ggf. mit einer Einschränkung auf Nicht-Schweißverfahren bei der Montage der Rohrleitungen sowie dem Tankaufstellen.

2. Die Tätigkeit „Tankstellen“ umfasst:

- a. Arbeiten am Tank, Zapfsäule bzw. dem Rohrleitungssystem,
 - b. Arbeiten an der Dichtfläche,
 - c. Arbeiten am Abscheider,
 - d. Arbeiten am Gasrückführungs- und –pendelsystem,
 - e. Stilllegen
- bei Fachbetrieben für Eigenverbrauchstankstellen für Diesel ggf. mit weiteren Einschränkungen.

Wenn die Angaben nach Nummer 1 oder 2 auf dem Zertifikat genannt werden, muss der Fachbetrieb sämtliche genannten Tätigkeiten durchführen können.